

Die Beauftragte für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Erster Bericht
der Beauftragten für den
Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

MÄRZ 2019

1.

Grundlage und Vorbereitung

1.1

Koalitionsvertrag

In dem Koalitionsvertrag der CDU/FDP- Fraktionen vom 26. Juni 2017 ist unter dem Abschnitt „Justiz“ u.a. Folgendes enthalten:

Opferschutz

Bestehende Opferschutzeinrichtungen werden wir stärken. Damit Kriminalitätsoffer so umfassend wie möglich über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt werden, werden wir die psychosoziale Prozessbegleitung unter Einbeziehung haupt- und ehrenamtlicher Kräfte offensiv bekannt machen und durch staatliche Begleitmaßnahmen stärken. Ebenso werden wir eine auf die Opferbelange ausgerichtete Aus- und Weiterbildung für die Amtsträger der Strafverfolgungsorgane sicherstellen. Dazu zählt insbesondere, dass die Vernehmung eines Opfers zu schambesetzten Sachverhalten bereits im Ermittlungsverfahren durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden muss, wenn das Opfer dies beantragt und eine entsprechende Möglichkeit besteht.

Eine Weiterentwicklung des Opferentschädigungsgesetzes werden wir prüfen. Wir werden die Berufung eines Opferschutzbeauftragten nach dem Vorbild des Landes Berlin prüfen, um den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen durch Unterstützungsangebote nachhaltig zu stärken und die verschiedenen bestehenden Hilfsangebote besser zu koordinieren und miteinander zu vernetzen.

Die Prüfung, ob nach dem Vorbild des Landes Berlin ein Opferschutzbeauftragter berufen werden soll, ist zügig erfolgt und mit dem Ergebnis, dass zeitnah für das Land Nordrhein-Westfalen ein/eine Beauftragte/Beauftragter für den Opferschutz bestellt wird, abgeschlossen worden. Ziel war, diese an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen organisatorisch angegliederte Stelle noch im Jahre 2017 einzurichten. Mit diesem Ziel sind die vorbereitenden Tätigkeiten bereits Ende Juli/Anfang August 2017 aufgenommen worden. Die Unterzeichnerin, die auf Anfrage ihre Bereitschaft erklärt hatte, die Aufgabe der ersten Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, war in die vorbereitenden Tätigkeiten weitgehend eingebunden.

1.2

Team

Bereits in den ersten Vorüberlegungen zu der personellen Besetzung der Stelle war entschieden, dass für das Flächenland Nordrhein-Westfalen eine Person – wie in Berlin – als Beauftragte für den Opferschutz nicht ausreichen würde. Vielmehr sollte für die anstehenden Opferschutzaufgaben ein vierköpfiges Team gebildet werden. So erfolgten im Herbst 2017 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Ausschreibungen für die Besetzung der Stelle einer Bürokraft aus dem mittleren Dienst, für einen Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin aus dem ambulanten sozialen Dienst der Justiz und schließlich für einen Richter/eine Richterin oder einen Staatsanwalt/eine Staatsanwältin. Nach Eingang jeweils mehrerer Bewerbungen sind Vorstellungsgespräche geführt worden. Für das Team mit je 100% Arbeitskraftanteil sind im Wege der Abordnung ausgewählt worden: eine Justizobersekretärin, eine Sozialamtfrau und eine Staatsanwältin. Die Abordnung hat für alle zeitgleich am 1. Dezember 2017 begonnen. Zwischen dem Ministerium der Justiz und der – seit dem 31. Dezember 2016 bereits im Ruhestand befindlichen Unterzeichnerin – ist mit Wirkung ebenfalls ab dem 1. Dezember 2017 ein Dienstvertrag abgeschlossen worden.

Die Bildung eines interdisziplinär besetzten Teams hat sich in jeder Hinsicht gut bewährt. Wie noch bei der exemplarischen Darstellung der vielfältigen uns vorgebrachten Anliegen zu erkennen sein wird, sind oft ausschließlich oder neben juristischen Kenntnissen solche aus der Sozialarbeit und eine entsprechende Berufserfahrung für die Arbeit des Teams von hohem Wert.

Bereits im Jahre 2018 hat sich eine erste Jura – Studentin der Universität zu Köln bei uns mit der Anfrage, ihr sechswöchiges Pflichtverwaltungspraktikum bei der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz absolvieren zu können, beworben. Sie hat eine Zusage erhalten und im Herbst 2018 das Team mit guten Recherchen über Hilfemöglichkeiten in konkreten Einzelfällen sowie Vermerken in grundsätzlichen Angelegenheiten unterstützt. Für das Jahr 2019 sind bereits drei Jura – Studentinnen der Universitäten Köln und Münster sowie einer Stu-

dentin der Sozialpädagogik der Fachhochschule Emden/Leer Zusagen zur Absolvierung eines Praktikums bzw. der praktischen Studienzeit erteilt worden.

1.3.

Standort / Ausstattung

Erste Überlegungen, die Stelle der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Anmietung in Düsseldorf oder Köln außerhalb eines Justizgebäudes unterzubringen, sind im Herbst 2017 durch die Mitteilung, dass im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln Räumlichkeiten freigezogen würden, überholt worden. Im Einvernehmen mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln sind für das Team der Beauftragten für den Opferschutz vier Räume in dem Oberlandesgericht Köln eingerichtet worden.

Die Räume sind justizüblich ausgestattet. Jedes Teammitglied ist elektronisch über die allgemeine Adresse poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de und über eine persönliche E-Mailadresse erreichbar. Eine Besonderheit ist die Erreichbarkeit des Teams – neben einer personengebundenen telefonischen Durchwahlnummer - über eine gemeinsame Hotline-Telefonnummer. Das Team hatte zunächst zwei transportable Geräte zur Entgegennahme von Anrufen auf der Hotline. Im Hinblick auf die Vielzahl der – oft länger dauernden – Anrufe hat sich im Laufe des Jahres 2018 die Notwendigkeit ergeben, ein drittes Gerät anzuschaffen.

1.4

Allgemein Verfügung

Als Grundlage für die Arbeit des Teams der Beauftragten für den Opferschutz hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. November 2017 die nachstehende AV erlassen:

**Beauftragte / Beauftragter für den Opferschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

AV d. JM vom 15. November 2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter)

-JMNBl. NRW S. 308-

1**Bestellung und Rechtsstellung**

(1) Es wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt. Die Amts- und Funktionsbezeichnung lautet "Der Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" bzw. "Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".

(2) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist in Ausübung seines bzw. ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Nähere regelt ein Dienstvertrag.

2**Organisation**

(1) Dem oder der Beauftragten für den Opferschutz wird die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oder der Beauftragten für den Opferschutz sind Angehörige des Ministeriums der Justiz. Die Aufgaben der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär in enger Abstimmung mit dem oder der Beauftragten für den Opferschutz wahr.

(3) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz führt im Schriftverkehr die Bezeichnung "Der Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen" bzw. "Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen".

(4) Näheres kann der oder die Beauftragte für den Opferschutz in einem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan regeln.

3**Aufgaben**

(1) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt er oder sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert er oder sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter.

(2) Er oder sie berät zudem das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit. Er oder sie ist Mitglied der Expertengruppe Opferschutz.

4**Anrufungsrecht**

An den Beauftragten oder die Beauftragte für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihm oder ihr in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen.

5**Tätigwerden**

(1) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ein Rechtsanspruch darauf, dass er oder sie sich mit einer an ihn oder sie gerichteten Eingabe befasst, besteht nicht.

(2) Der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (Nummer 2 Absatz 4) kann vorsehen, dass die Bearbeitung von Eingaben einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des oder der Beauftragten für den Opferschutz zur eigenständigen Erledigung übertragen wird.

6**Zusammenarbeit mit Justizbehörden und Gerichten**

(1) Die Justizbehörden und Gerichte sollen dem oder der Beauftragten für den Opferschutz auf Anfrage verfahrensunabhängig Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilen und den Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen gestatten.

(2) Auf Verlangen soll der oder die Beauftragte für den Opferschutz von den Gerichts- und Behördenleitungen gehört werden. Er oder sie kann ihnen gegenüber eine mit Gründen versehene Empfehlung aussprechen.

(3) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz hat jederzeit das Recht, dem Ministerium der Justiz vorzutragen.

7**Tätigkeitsbericht**

Der oder die Beauftragte für den Opferschutz erstattet dem Ministerium der Justiz bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

8**Verschwiegenheitspflicht**

Der oder die Beauftragte für den Opferschutz sowie seine bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

9**In-Kraft-Treten**

Diese AV tritt am 1. Dezember 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass der Bericht nach Nummer 7 erstmals zum 31. März 2019 zu erstellen ist.

1.5**Vorstellung**

Wenige Tage vor der offiziellen Eröffnung der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz hat der Minister der Justiz – Herr Peter Biesenbach – am 28. November 2017 vor der Landespressekonferenz bekanntgegeben, dass es in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Dezember 2017 eine Beauftragte für den Opferschutz geben wird. Er hat dabei die Aufgaben der Opferschutzbeauftragten

und ihres künftigen Teams und die Unterzeichnerin vorgestellt. Die Unterzeichnerin war bei dieser Vorstellung anwesend, hat sich persönlich bekannt gemacht und Fragen zu ihrer Person und ihren zukünftigen Aufgaben beantwortet.

2.

Eröffnung am 1. Dezember 2017 und Aufbau

2.1

Bestellung

Am Vormittag des 1. Dezember 2017 hat Herr Minister der Justiz Peter Biesenbach die Unterzeichnerin und ihr Team in einer kleinen Feierstunde mit der neuen Aufgabe offiziell betraut. Anwesend war als Hausherrin die Präsidentin des Oberlandesgerichts – Frau Gräfin von Schwerin - in Begleitung zahlreicher Angehörigen der Verwaltung. Ebenfalls anwesend waren Herr Generalstaatsanwalt Harden, weitere Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft Köln und zahlreiche Medienvertreter. Die Unterzeichnerin nutzte die Gelegenheit, sich offiziell bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts für die freundliche Aufnahme in ihrem Haus zu bedanken.

2.2

Enthüllung der Plakette

Im Anschluss an die Feierstunde ist die an der Außenwand des Oberlandesgerichts Köln neu angebrachte Plakette mit der Aufschrift „Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch Herrn Minister Biesenbach und die Unterzeichnerin enthüllt worden.



Foto: Auchter-Mainz

2.3

Erster Tag im Büro

Nachdem das Team nach der Feierstunde und der Enthüllung der Plakette am späteren Vormittag des 1. Dezember 2017(Freitag) die zur Verfügung gestellten Büroräume aufgesucht hatte, dauerte es keine 15 Minuten bis zu dem ersten Anruf auf der Hotline. Es handelte sich um eine Frau, die angab, von häuslicher Gewalt betroffen zu sein. Sie hatte gerade in einem Rundfunkbericht des WDR von der Einrichtung der neuen Stelle einer Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erfahren und sofort die in dem Bericht genannte Hotline-Nummer gewählt. Mit ihr ist ein Termin für ein persönliches Gespräch in unseren Räumen für den 4. Dezember 2017 (Montag) vereinbart worden. Der Betroffenen konnten dabei Unterstützungsangebote vermittelt werden.

2.4

Nach dem vorgenannten ersten Telefonat erhielten wir in der folgenden Woche weitere Anrufe und schriftliche Anfragen, wodurch sich umgehend die Notwen-

digkeit zeigte, uns eine Geschäftsordnung zur Erfassung unsere Vorgänge u.a. zu geben. Anhand des Generalaktenplans legten wir fest, wie die einzelnen Vorgänge zu erfassen sind.

Die Einzelvorgänge werden alle fortlaufend – jeweils in der Regel beginnend mit einem von uns konzipierten sog. Erfassungsblatt – in 1402 eingetragen. Für jeden Betroffenen bzw. jede Betroffene wird nach der ersten Kontaktaufnahme z.B. unter dem Az. 1402-OSB-...../18 ein Einzelvorgang angelegt. Ergeben sich mit dieser Person in der Folgezeit telefonisch oder elektronisch mehrere Kontakte, werden diese alle in dem angelegten Einzelvorgang dokumentiert. Wendet sich – bisher nur in Einzelfällen geschehen – eine uns bereits bekannte Person zu einem späteren Zeitpunkt mit einem neuen Anliegen an uns (z.B. zunächst Bitte um Unterstützung nach einem Sexualdelikt, Monate später Fragen zu finanziellen Ansprüchen nach einem Verkehrsunfall), erfolgt die Anlegung eines neuen Einzelvorgangs.

Die Netzwerkkontakte werden nach Themengebieten gesondert unter 4201-OSB und einer Kennzahl erfasst, so z.B. alle Netzwerkkontakte mit dem polizeilichen Opferschutz unter 4201-OSB-100. Die mit strafprozessualen Fragestellungen zusammenhängenden Themenbereiche werden unter 4100-OSB- und einer Kennzahl eingetragen, so z.B. alles, was die psychosoziale Prozessbegleitung betrifft, unter 4100-OSB-500. Daneben erfolgen z.B. noch Eintragungen aller Presseangelegenheiten unter 1270-OSB-...../18, der AR – Vorgänge oder der Personalangelegenheiten. Die Vorgänge werden – nach den einzelnen Sachgebieten gesondert – in unterschiedlich farbige Ordner geheftet.

2.5

Flyer und sog. Beachflags

Eine weitere Aufgabe in den ersten Wochen nach unserer Bestellung war die inhaltliche Konzeption und der Entwurf des Flyers mit dem Titel „Die Beauftragte für den Opferschutz – Ziele, Aufgaben und Hilfsangebote“:

Dieser Flyer ist in hoher Stückzahl gedruckt und zwischenzeitlich bereits nachgedruckt worden. Er liegt zur Information in den Gerichten und Justizbehörden

aus und ist von uns schon bei vielen Veranstaltungen ausgelegt bzw. verteilt worden. Auch haben uns schon Bitten z.B. von Beratungsstellen erreicht, dass ihnen eine größere Anzahl an Flyern zur Weitergabe an Klientinnen und Klienten überlassen werden möge. Der Flyer ist als Anlage II diesem Bericht beigelegt.

Um bei Veranstaltungen gut sichtbar auf die Stelle der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam zu machen, haben wir zwei sog. Beachflags entworfen und anfertigen lassen. Auch diese Initiative hat sich zwischenzeitlich gut bewährt.



Foto: Aucher-Mainz

2.6

NRW-Karte

Auch haben wir eine große Landkarte von Nordrhein-Westfalen angeschafft und diese in unserem Besprechungsraum aufgehängt. Jeden Ort in Nordrhein-Westfalen, in dem ein Mensch lebt, mit dem wir Kontakt haben, und der uns

seinen Wohnort angibt, haben wir mit einer Nadel gekennzeichnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird – auch wenn sich aus einem Ort mehrere Menschen an uns wenden – jeder Ort nur einmal gekennzeichnet. So haben wir bereits im ersten Jahr feststellen können, dass die neu eingerichtete Stelle zunächst über die Rheinschiene in dem Ruhrgebiet und zwischenzeitlich in nahezu ganz Nordrhein-Westfalen bei den Menschen bekannt ist und angefragt wird. Nur noch einige bevölkerungsärmere Gebiete z.B. das Sauerland oder die Eifel sind noch mit wenigen bzw. keinen Nadeln versehen.



Foto: Aucher-Mainz

3.

Unsere Aufgaben im Überblick

Nach der vorgenannten Allgemein Verfügung vom 15. November 2017 hat das Team der Beauftragten für den Opferschutz drei Aufgaben, und zwar:

- Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten (verbunden mit anschließender Informations- und Lotsentätigkeit),
- Netzwerkarbeit,
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justziellen Opferschutzes.

Als zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten ist das Team von Beginn an gut wahr- und angenommen worden. Unsere tägliche Arbeit im Allgemeinen und exemplarisch an Hand von Einzelfällen wird unter Ziff. 4 ausführlich dargestellt. Unsere Aufgaben und Einbindung bei sog. Großlagen werden nachfolgend unter Ziff. 5 beschrieben. Insgesamt hatten wir vom 1. Dezember 2017 bis zum 28. März 2019 mit insgesamt 823 Betroffenen telefonisch, elektronisch, schriftlich oder persönlich Kontakt, wobei es in sehr vielen Fällen nicht nur zu einem einmaligen, sondern zu wiederholten Kontakten gekommen ist. Somit liegt die Gesamtzahl der geführten Gespräche und Briefwechsel deutlich höher.

Auch im Rahmen der Netzwerkarbeit haben sich sehr viele – im Einzelnen zahlenmäßig nicht zu erfassende – Kontakte in dem Berichtszeitraum ergeben. Allein zu den bisher durchgeführten bzw. dem am 4. April 2019 anstehenden Netzwerktreffen haben wir über 500 Einladungen versandt. Eine exemplarische Darstellung einzelner Kontakte und Themenschwerpunkte wird unter Ziff. 6 dargestellt. Ein tabellarischer Überblick über alle Besuche von Netzwerkpartnern bzw. die Teilnahme des Teams an Veranstaltungen u.a. befindet sich im Anhang zu diesem Bericht.

Zu unserer dritten Aufgabe, der Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes, hat das Team in einem ersten Schritt damit begonnen, aus den Anliegen und dem – teilweise kritischen – Vorbringen von Betroffenen und auch aus den im Rahmen der Netzwerkkontakte an uns herangetragenen Problemfeldern Schwachstellen im Bereich des Opferschutzes auszuloten und intern

zu erfassen. Unter Ziff. 7 wird dazu ein – in den Folgeberichten fortzuschreibender – erster Überblick erfolgen.

4.

Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten

Betroffene von Straf- und Gewalttaten können sich auf verschiedene Weisen an uns wenden: Telefonisch über eine Hotline, schriftlich per Mail oder schriftlich per Post. Wenige haben uns auch bereits unangemeldet aufgesucht.

4.1

Hotline-Kontakte

Die Hotline (0221-399 099 64) wird während der Bürozeiten durchgängig bedient, und zwar – soweit eben möglich – ohne Weiterverbindung durch das Büro. Denn wir haben bereits nach kurzer Zeit die Erfahrung gemacht, dass die Betroffenen, die uns anrufen, oft noch mit großer emotionaler Betroffenheit und sehr ausführlich ihr „Opferwerden“ schildern. Sie während der Schilderung zu unterbrechen oder ihnen danach zu erläutern, dass sie nunmehr mit einem weiteren Mitglied des Teams verbunden würden, widerspricht unserem Anspruch als opferfreundliche und niederschwellige Ansprechstelle. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird von den Betroffenen als positiv bewertet (Zitat: „Oh, ich bin bei Ihnen sofort richtig...“).

Außerhalb der Bürostunden und zu Zeiten, zu denen die Hotline aus dienstlichen oder sonstigen Gründen nicht bedient werden kann, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wird auf diesen aufgesprochen und/oder ist eine telefonische Erreichbarkeit erkennbar, wird zeitnah ein Rückruf getätigt.

Sowohl in den von uns direkt angenommenen Telefonaten als auch bei den Rückrufen hören wir zunächst zu, um uns einen Eindruck von der Persönlichkeit des Anrufers oder der Anruferin und insbesondere von dem konkreten Anliegen zu verschaffen.

In einem zweiten Schritt versuchen wir gemeinsam mit dem Anrufer oder der Anruferin das konkrete Anliegen (manchmal ist es auch ein Bündel von Anliegen) herauszufinden. Von Bedeutung können dabei – je nach dem Vorbringen und dem Anliegen – z.B. in rechtlicher Hinsicht folgende Fragen sein:

- Ist bereits eine Strafanzeige erstattet?
- Ist bereits ein Ermittlungsverfahren bei einer Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem Gericht anhängig; gegebenenfalls in welchem Stadium?
- Ist das Instrument der Nebenklage bekannt; ist gegebenenfalls bereits eine Beiordnung erfolgt?
- Ist eine psychosoziale Prozessbegleitung rechtlich zulässig und angezeigt bzw. gewünscht?
- Ist eine Verurteilung des Täters / der Täterin erfolgt?
- Hat das Opfer bereits einen Schadensersatz und oder ein Schmerzensgeld von dem Täter / der Täterin erhalten?
- Ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) bekannt und ist gegebenenfalls bereits ein Antrag bei dem insoweit zuständigen Landschaftsverband (LVR – Landschaftsverband Rheinland mit Sitz in Köln oder LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster) gestellt?
- Kommt in einem möglichen Fall eines terroristischen, extremistischen oder fremdenfeindlichen Übergriffs eine sog. Härteleistung durch das Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn in Betracht?

Ist die rechtliche und entschädigungsrechtliche Situation geklärt und/oder nicht (mehr) von Belang, ergeben sich in den Telefonaten vielfach Fragen zu Beratungs- oder Therapieangeboten.

In einem dritten Schritt wird in dem Telefonat mit dem Betroffenen oder der Betroffenen entweder sogleich eine Antwort auf seine einfach gelagerten Fragen in rechtlicher Hinsicht gefunden, oder es kann zu einer wohnortnahen Fachberatungsstelle (z.B. einer Frauen- oder einer Seniorenberatungsstelle) gelotst werden.

In anderen Fällen wird das erste Telefonat mit dem Hinweis beendet, dass – insbesondere bei komplexen Anliegen – die Angelegenheit zunächst im Team erörtert und/oder ein passendes und wohnortnahes Beratungs- und Unterstützungsangebot gesucht werden muss. In diesen Fällen sagen wir entweder einen zeitnahen weiteren Anruf zu oder bitten, wenn uns keine telefonische Erreichbarkeit bekannt gegeben wird, um einen zeitlich abgestimmten Rückruf.

Zu erwähnen ist noch, dass von uns auf rechtlichem Gebiet nur Hinweise grundsätzlicher Art gegeben werden können und dürfen. Werden uns in Zusammenhang mit einem Ermittlungs- oder Strafverfahren konkrete Anliegen (z.B. die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Verfahrens oder die Erfolgsaussichten einer Revision gegen ein Urteil einer großen Strafkammer eines Landgerichts) angetragen, werden selbstverständlich keine Ratschläge oder Einschätzungen erteilt bzw. abgegeben, sondern auf die Möglichkeit bzw. das Erfordernis der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin hingewiesen. Vermitteln uns die Betroffenen, dass sie keinen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kennen, geben wir ihnen die Erreichbarkeit der für ihren Wohnort zuständigen Rechtsanwaltskammer, um sich dort weiter informieren zu können. Vermitteln uns die Betroffenen, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, verweisen wir an die zuständige Außenstelle des Weisser Ring e.V., um dort nach einem sog. Beratungsschein für eine anwaltliche Erstberatung nachzufragen.

4.2

Persönliche Gespräche

Zu erwähnen ist ferner noch, dass wir in den Fällen, in denen es von dem Anrufer oder der Anruferin gewünscht wird und wir es – im Hinblick auf das Vorbringen und/oder die Persönlichkeit – für angezeigt halten, auch persönliche Gespräche in unseren Büros im Oberlandesgericht Köln anbieten. Angesichts der Größe von Nordrhein-Westfalen und des Umstands, dass es Opfern von Straftat und Gewalttaten nicht immer möglich bzw. zumutbar ist, nach Köln zu reisen, hat sich im Laufe des Jahres 2018 auf unsere Bitten die Möglichkeit eröffnet,

bei Bedarf in Einzelfällen für die Durchführung von persönlichen Gesprächen einen Raum im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Dortmund zu nutzen. Auch davon haben wir schon Gebrauch gemacht.

4.3

E-Mail Kontaktaufnahme

Viele Anliegen erreichen uns auch per E-Mail über die Adresse poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de. In diesen Fällen tragen uns die von Straftaten betroffenen Menschen in E-Mails ihre individuellen Anliegen und Sorgen vor. Vielfach handelt es sich um seitenlange Mails mit ausführlicher Darstellung der Geschehnisse nach der Tat. Auffällig ist, dass diese E-Mails oft nachts oder am Wochenende verfasst werden. Es hat oft den Eindruck, dass sich die Menschen „ein Herz fassen“ und sich öffnen.

Nur in den Fällen, in denen ganz konkret eine Frage gestellt wird (z.B. die Benennung der Anschrift einer bestimmten Beratungsstelle), antworten wir in der Regel ebenfalls mit einer E-Mail. In den meisten Fällen – das haben uns die Erfahrungen der ersten Wochen unserer Tätigkeit gelehrt – bestätigen wir möglichst umgehend kurz den Eingang der E-Mail und bitten entweder um einen Telefonanruf oder rufen an. Denn es hat sich gezeigt, dass die konkret belastenden Situationen der Menschen vielfach in Telefongesprächen besser erkannt und durch ein Zuhören und ein Zuspriechen ein besserer Kontakt hergestellt werden kann. Kommt ein Telefonat zustande, erfolgt das Weitere wie zuvor beschrieben.

4.4

Schriftliche Kontakte

Wenden sich die Menschen – oft ältere Personen – schriftlich (Postanschrift: Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln) an uns, wird im Regelfall wie bei den E-Mails verfahren.

4.5

Exemplarische Einzelfälle

Aus der Fülle der Opferkontakte in dem ersten Jahr nach Einrichtung der Stelle möchten wir exemplarisch diverse Anliegen und unser Vorgehen in folgenden anonymisierten Einzelfällen darstellen:

Die Menschen, die sich an die Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein Westfalen wenden, haben ganz unterschiedliche Anliegen und schildern oft vielschichtige Problemlagen. In der Beratung der Betroffenen hat sich insbesondere die interdisziplinäre Besetzung des Teams der Beauftragten für den Opferschutz bewährt. In aller Regel werden die persönlichen Gespräche mit den Betroffenen im Beisein von zwei Teammitgliedern geführt. Dies dient zum einen der besseren Beantwortung der Anliegen aus dem rechtlichen und sozialen Bereich und ist zum anderen auch dem Sicherheitsaspekt geschuldet. Selten haben die Hilfesuchenden ausschließlich rechtliche Fragen oder ausschließlich Bedarf an psychosozialer Beratung. In einer Vielzahl der Fälle vermischen sich die Anliegen und können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. In der Beratung der Betroffenen ist es im Hinblick auf die Lotsenfunktion hiesiger Stelle wichtig, zunächst das Kernanliegen heraus zu arbeiten, um die Hilfesuchenden bestmöglich an fachlich geeignete Angebote vor Ort vermitteln zu können. Unabdingbar hierfür ist eine gut funktionierende Vernetzung mit den bestehenden Opferhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

In zahlreichen Fällen haben wir neben der Suche nach psychosozialer Unterstützung auch auf die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, hingewiesen und die Geschädigten über den weiteren Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens informiert. Dabei wurde ggf. auch auf die einzuhaltenden Strafantrags- und Verjährungsfristen hingewiesen.

In einem Fall erhielten wir über die hiesige Hotline einen Anruf von der Mutter einer erwachsenen Tochter mit Downsyndrom. Die Tochter ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Dort ist es durch

eine Betreuerin zu verbalen und teils auch leichten körperlichen Übergriffen auf die junge Frau gekommen. In der Folge war die Tochter der Anruferin sehr verstört. Die Mutter bat uns um Rat, was zu tun sei. Neben der Suche nach einem geeigneten Therapeuten ging es rechtlich in erster Linie um die Frage, wie und wo eine Strafanzeige erstattet werden konnte.

Über die Hotline erreichte uns der Anruf einer jüngeren Frau persischer Abstammung. Sie gab an, am Vortag mit rassistischen Ausdrücken massiv beleidigt und sogar bespuckt worden zu sein. Eine Strafanzeige habe sie unmittelbar nach der Tat bei der Polizei erstattet. Die Anruferin wollte insbesondere wissen, wie ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren abläuft und zu welchem Zeitpunkt ihre Zeugenaussage erforderlich sei. Dies wurde ihr ausführlich erläutert.

Sofern sich die Hilfesuchenden für eine Strafanzeige entschieden haben, haben wir in geeigneten Fällen über die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung informiert. Der überwiegenden Mehrheit der Ratsuchenden ist die Möglichkeit, Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, nicht bekannt. Auf Wunsch werden den Geschädigten zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiter vermittelt.

Zum Beispiel meldete sich der gesetzliche Betreuer eines jungen Mannes telefonisch bei uns und berichtete, sein Mündel sei Opfer einer brutalen Messerattacke geworden, welche seitens der Ermittlungsbehörden als versuchtes Tötungsdelikt eingestuft werde. Der Betreuer erhoffte sich von uns Informationen über den weiteren Ablauf der Ermittlungen, insbesondere zu der Frage, wann und wie oft sein schwerstverletzter Klient erneut zum Tathergang befragt werden würde. Er befürchtete eine Retraumatisierung des jungen Mannes durch wiederholte Befragungen. Neben weiteren Hilfsangeboten wurde für den Geschädigten

auch eine psychosoziale Prozessbegleitung vermittelt, um die Gefahr einer Retraumatisierung im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu minimieren.

Über die Hotline erreichte uns der Anruf einer Mutter, deren jugendlichen Zwillingssöhne 14 Tage zuvor von einer Jugendgruppe angegriffen und beide derart schwer verletzt worden waren, dass nur durch Notoperationen das Leben der minderjährigen Jungen gerettet werden konnte. Während ihre Kinder gesundheitlich bereits wieder auf dem Weg der Genesung waren, ging es der Mutter psychisch immer schlechter. Schon im ersten Telefonat wurde der umfassende Unterstützungsbedarf deutlich. Sie wurde ausführlich über die weiteren Abläufe im Strafverfahren und die bestehenden Opferrechte informiert. Von hier aus konnten im ersten Schritt Kontakte zu dem Weisser Ring e.V. und zur zuständigen Ansprechpartnerin des LVR zur Stellung des Antrags auf Opferentschädigung hergestellt werden. Darüber hinaus wurde die Mutter über die Möglichkeit der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für ihre beiden Söhne informiert und an eine entsprechende Begleitung vermittelt. Im weiteren Verlauf konnte der anfänglich sehr intensive Kontakt nach und nach reduziert werden. Das Ziel der Beauftragten für den Opferschutz, die Hilfesuchenden in fachlich gute, passende Unterstützungsangebote vor Ort anzubinden, ist geglückt, so dass hiesige Stelle sich nach und nach aus der intensiven Begleitung heraus nehmen konnte.

In anderen Fällen war die Vermittlung von Psychosozialer Prozessbegleitung problematischer.

Ein weiteres Beispiel ist der Fall einer Ratsuchenden, deren erwachsener, psychisch kranker Sohn von einem Mitbewohner in seiner ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit einem Messer angegriffen und

derart schwer verletzt worden war, dass er mehrere Wochen im Koma lag und unklar war, ob er die Attacke überleben wird. Als gesetzliche Betreuerin ihres Sohnes war die Mutter durch die Geschehnisse nachvollziehbar selber derart belastet, dass sie ihre Aufgaben ohne Unterstützung nicht mehr adäquat wahrnehmen konnte. Mit ihr wurde in zahlreichen Telefonaten kleinschrittig besprochen, welche Wege zu gehen sind. Von hier aus wurde Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter des Landschaftsverbandes aufgenommen, der die Familie bei der Antragstellung nach dem OEG unterstützte und auch bei der Suche nach einer geeigneten Anschluss Reha behilflich war. Ferner wurde zur Unterstützung des Geschädigten im Strafverfahren eine geeignete Psychosoziale Prozessbegleitung gesucht. Erst im weiteren Verlauf der regelmäßigen Kontakte stellte sich heraus, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft nicht –wie zu vermuten war- auf versuchte Tötung, sondern auf gefährliche Körperverletzung lautete. Da der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung nicht unter die sogenannten Katalogstraftaten fällt, war die kostenfreie Beiordnung der dringend notwendigen psychosozialen Prozessbegleitung nicht möglich. Durch Einschaltung einer örtlichen Opferstiftung konnte aber glücklicherweise eine unbürokratische Übernahme der Kosten für die Prozessbegleiterin erreicht werden.

Ein weiteres Anliegen der Menschen, die sich an uns wenden, ist die Frage, wie Privatpersonen von den Staatsanwaltschaften oder Gerichten Auskünfte aus den Ermittlungsakten erhalten können. In diesen Fällen informieren wir die Betroffenen über die Rechte, die Privatpersonen nach § 406 e Absatz 3 der Strafprozessordnung zustehen, d.h. auf die Möglichkeit, Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten zu nehmen bzw. Übersendung von Kopien aus den Akten zu verlangen. In geeigneten Fällen wird auch auf die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes bereits im Ermittlungsverfahren hingewiesen.

Relativ häufig melden sich Menschen bei uns, die in der Vergangenheit bereits wegen einer erlittenen Straftat eine Strafanzeige erstattet und nunmehr aktuell einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft erhalten haben. In derartigen Fällen weisen wir auf Möglichkeit, gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens Beschwerde einzulegen oder Privatklage einzureichen, hin und erläutern dabei auch, in welcher Form und Frist dies zu geschehen hat. Eine Beratung dahingehend, ob ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg hat, nehmen wir jedoch nicht vor. Hier gibt es für uns auch unproblematische Anliegen.

So meldete sich eine Dame per E-Mail bei uns und berichtete, sie habe im Internet eine Küchenmaschine gegen Vorkasse bestellt, es sei jedoch keine Übersendung der Ware erfolgt. Daraufhin hatte die Dame Strafanzeige erstattet und nunmehr einen Bescheid der Staatsanwaltschaft erhalten, das Verfahren gegen die Inhaberin des Kontos, auf das der Kaufpreis überwiesen worden war, sei mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Darüber war die Dame sehr erbost, zumal der Bescheid nur eine sehr knappe, schwer verständliche Begründung enthielt. Wir haben der Dame die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung aufgezeigt.

Auch nach der strafrechtlichen Verurteilung eines Täters melden sich die Geschädigten bei uns, etwa mit Fragen hinsichtlich der Haft des Täters, also nach Haftdauer, Ausgang oder offenem Vollzug. In diesen Fällen weisen wir auf die Auskunftsrechte der Geschädigten nach § 406 d Absatz 2 der Strafprozessordnung hin.

So erreichte uns beispielsweise die Anfrage einer jungen Frau, die Opfer einer Straftat geworden war. Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und inhaftiert. Nachdem der Täter die junge Frau aus der Haft heraus kontaktiert hatte, meldete sich die Geschädigte bei uns. Da der Täter in den nächsten Tagen aus der Haft entlassen werden sollte,

war es für die Geschädigte sehr wichtig zu erfahren, ob dem Täter im Rahmen des Führungsaufsichtsbeschlusses die Weisung erteilt worden war, nicht mit ihr in Kontakt zu treten. Wir haben die Dame über ihre Opferinformationsrechte aus § 406 d Absatz der Strafprozessordnung aufgeklärt und - da die Kontaktaufnahme bedrohenden und beleidigenden Charakter hatte -, auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen. Ebenso wurden rechtliche Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz erläutert.

Einen großen Teil unserer Arbeit nimmt die Aufklärung der Opfer über Entschädigungsmöglichkeiten in Anspruch. Neben den psychischen Folgen erleiden die Geschädigten oft auch – teils erhebliche - finanzielle Einbußen durch eine Straftat. Diesbezüglich weisen wir die Menschen auf mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bzw. Opferfonds wie dem Fonds Sexueller Missbrauch hin und beraten darüber, wie und wo ein Antrag gestellt werden kann. Ebenso werden die Ratsuchenden in geeigneten Fällen auch auf das Adhäsionsverfahren hingewiesen.

Über die Hotline nahm auch ein ca. 50jähriger Polizeibeamter Kontakt zu uns auf. Dieser war im Dienst von einem Angreifer erheblich verletzt worden und seit einer geraumen Zeit aufgrund einer bleibenden Behinderung dienstunfähig. Ihm wurde ein persönliches Gespräch in unseren Räumen angeboten. In diesem Gespräch schilderte der Polizeibeamte, er fühle sich von seinem Dienstherrn nicht ausreichend verstanden und im Stich gelassen. Hierbei ging es auch um die finanzielle Absicherung seiner Familie. Es konnte geklärt werden, dass dem Beamten neben den vorrangigen Ansprüchen gegen den Dienstherrn wegen des Dienstunfalles auch Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zustehen können.

Hiesige Stelle verfügt nicht über finanzielle Mittel, um Opfer von Straftaten finanziell zu entschädigen. In einigen, wenigen Fällen haben wir für akut stark finanziell belastete Geschädigte finanzielle Hilfe durch Hilfsorganisationen bzw. Stiftungen vermitteln können.

So etwa in dem Fall eines jungen Mannes, der einen tätlichen Angriff auf eine Frau beobachtet hatte und der Frau zu Hilfe gekommen war. Bei der Rettungsaktion hatte der junge Mann erhebliche Stichverletzungen an einer Hand erlitten mit der Folge, dass er die Hand für mehrere Monate nicht mehr vollständig bewegen konnte. Die Verletzung war für den Betroffenen besonders schicksalhaft, da er gerade im Begriff war, sich selbständig zu machen und bei seiner Arbeit auf die verletzte Hand angewiesen war. Es ist uns gelungen, über eine private Stiftung finanzielle Hilfe für eine gewisse Übergangszeit zu vermitteln, so dass der junge Mann seine Pläne für eine Selbstständigkeit nicht aufgeben musste.

Auf der Hotline meldete sich ein Mann, der angab, im Jahre 2009 Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein. Die beiden Täter seien ermittelt worden und hätten vor mehreren Jahren notariell anerkannt, dem Anrufer 40.000 Euro Schadensersatz und Schmerzensgeld zu schulden. Die Täter seien unbekanntes Aufenthalts und hätten jedoch nie etwas an ihn gezahlt. Wir haben den Anrufer an den das Sozialwerk des DGVB e. V. vermittelt. Dieses konnte einen Täter ausfindig machen und erreichen, dass dieser zumindest einen Teilbetrag von 10.000 Euro an den Geschädigten gezahlt hat.

Uns erreichen Anfragen von Menschen, die von Straftaten unterschiedlichster Deliktsgruppen betroffen sind. Zahlreiche Ratsuchende sind Opfer Häuslicher Gewalt geworden. In derartigen Fällen ist es wichtig, zunächst dem Opfer zuzu-

hören, um die akute Gefährdung einschätzen und adäquate Hilfsangebote vermitteln zu können.

Eine Anruferin meldete sich völlig aufgelöst und offensichtlich in einer Notsituation befindlich im Dezember 2017 über die Hotline bei der Beauftragten für den Opferschutz. Hiesige Telefonnummer hatte sie von den Opferschutzbeauftragten der örtlichen Polizeidienststelle erhalten. Dorthin hatte sie sich aus Angst vor ihrem gewalttätigen Ehemann gewendet. Wie sich herausstellte, lebte die Betroffene schon seit mehreren Jahren in einer Gewaltbeziehung. Im Jahr 2016 hatte es schon einmal ein Strafverfahren gegen den Ehemann gegeben. Dieses wurde in der Schweiz geführt, wo die Familie zum damaligen Zeitpunkt noch lebte. Zum Zeitpunkt ihres Anrufs bei uns lebte sie wieder in Nordrhein Westfalen. Ihr Ehemann hielt sich beruflich noch in der Schweiz auf, drohte nach einem Streit zwischen den Herkunftsfamilien der Eheleute aber damit, nach Hause zu kommen und seine Frau für das Verhalten ihrer Herkunftsfamilie zu bestrafen. Diese nahm die Bedrohungen aufgrund ihrer früheren Erlebnisse sehr ernst und bat um sofortige Hilfe, um sich und die kleine Tochter (14 Monate) schützen zu können. Mit ihr wurde ein Notfallplan (wichtige Dokumente einpacken, Pässe sichern, Bargeld abheben etc.) besprochen. Zeitgleich wurde noch während des Telefonats nach freien Plätzen in Frauenhäusern recherchiert, die sie und die Tochter aufnehmen können. Für die Frau und ihr Kind konnte ein freier Platz in unmittelbarer Nähe ihres Wohnorts gefunden werden. Ein weiteres Telefonat nach ca. einer Stunde bestätigte ihre Aufnahme in dem Frauenhaus. Später wurde sie aus Sicherheitsgründen von dort aus an ein weiter entferntes Frauenhaus weiter vermittelt.

Auch der Umgang mit Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfordert viel Einfühlungsvermögen und eine umsichtige Vorgehensweise.

Bereits im Dezember 2017 erreichte uns der Anruf einer Dame, die im Kindesalter von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht worden war und

nun als erwachsene Frau Strafanzeige erstattet hatte. Sie zeigte sich sehr verunsichert, ob ihre Entscheidung, Strafanzeige zu erstatten richtig war. Ihrer Mutter hatte sie sich bereits als Kind anvertraut, diese hielt aber an der Beziehung zu ihrem Partner fest und hat sich nicht von diesem getrennt. Die Entscheidung der Tochter, Strafanzeige zu erstatten, war für sie nicht nachvollziehbar und hat zu einem erheblichen Bruch innerhalb der Familie geführt. Die Anruferin machte sich große Vorwürfe, mit ihrem Vorgehen für die Spaltung der Familie verantwortlich zu sein. Neben den Informationen zu den weiteren Abläufen des Strafverfahrens und ihren Rechten als Geschädigte, benötigte sie dringend fachliche Unterstützung und weitergehende Begleitung. Die junge Frau konnte zur ersten Stabilisierung von hier aus in eine Traumaambulanz vermittelt werden. Ferner wurde der Kontakt zu einer Psychosozialen Prozessbegleiterin hergestellt, die sie weiter durch das Strafverfahren begleitet. Eine Fachberatungsstelle vor Ort wurde ebenfalls eingeschaltet.

Kurz nach Einrichtung der Stelle erreichte uns der Anruf einer Mutter eines 12-jährigen Jungen. Der Junge ist autistisch und fährt leidenschaftlich gerne Bus. Seine Nachmittage verbringt er mit Fahrten quer durch seine Heimatstadt. Die meisten Busfahrer kennen den Jungen bereits und haben Freude an seinem Interesse für die Busse und den Beruf des Busfahrers. Manche der Busfahrer gewähren ihm auch Sonderprivilegien und nehmen in beispielsweise auf eine Leerfahrt mit. Bisher war der Junge sehr unbedarft auf alle Busfahrer zugegangen. Wie die Mutter schilderte, hatte einer der Busfahrer diese Situation nun ausgenutzt und den Jungen auf einer Leerfahrt sexuell missbraucht. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe ist der Beschuldigte von seinem Arbeitgeber vorübergehend beurlaubt worden. Der Familie wurde aber bereits signalisiert, dass der Ausgang des Ermittlungsverfahrens abgewartet werden müsse und arbeitsrechtliche Konsequenzen noch nicht erfolgen können. Sie war daher in großer Sorge, dass ihr Sohn auf seinen zukünftigen Fahrten erneut auf den Beschuldigten treffen könnte. Im Hin-

blick auf die Behinderung des Jungen erschien es aus ihrer Sicht völlig unrealistisch, ihn zukünftig von seinen nachmittäglichen Busfahrten abzuhalten. Für die Familie wurde sowohl psychosozialer als auch rechtlicher Unterstützungsbedarf gesehen. Die Ratsuchende wurde umfassend über Opferrechte aufgeklärt. Ferner wurde sie über die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung für ihren Sohn informiert. In Frage kommende Begleiter wurden ihr genannt. Darüber hinaus wurde die Familie zur weitergehenden Unterstützung sowohl für die Eltern als auch für den betroffenen Jungen an eine örtliche Fachberatungsstelle gegen sexuellen Kindesmissbrauch vermittelt.

An die Beauftragte für den Opferschutz wenden sich auffällig viele männliche Ratsuchende. Dies unterscheidet unsere Stelle von anderen uns bekannten Opferhilfeeinrichtungen. Während dort die Zahl der weiblichen Ratsuchenden die der männlichen deutlich übersteigt, suchen bei uns fast ebenso viele Männer wie Frauen Rat. Männliche Personen an geeignete Unterstützungsangebote zu vermitteln gestaltet sich aufgrund der wenigen Fachberatungsstellen, die es in Nordrhein-Westfalen für Männer gibt, erheblich schwieriger und stellt uns im beruflichen Alltag immer wieder vor Herausforderungen, wie der nachfolgende Beispielsfall zeigt:

In einem persönlichen Gespräch berichtete ein Ratsuchender, seine ehemalige Partnerin sei wegen Betruges zu seinem Nachteil zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Neben den Betrugsdelikten soll sie ihm auch Bargeld und wertvolle Münzen im Wert von insgesamt ca. 6000 € gestohlen haben. Da ihr dieser Diebstahl nicht nachgewiesen werden konnte und keine Einbruchsspuren existierten, übernahm die Versicherung den Schaden nicht. Den Mann beschäftigten dieser nicht entschädigte Verlust und die Enttäuschung über das missbrauchte Vertrauen seiner ehemaligen Partnerin derart, dass er aus hiesiger Sicht dringend fachliche Hilfe zur Verarbeitung des Geschehens benötigte. Zu Aufnahme einer Therapie war er aber aus Kostengründen nicht bereit, da

er als privat Versicherter einen Teil der Therapiekosten hätte selber tragen müssen. Er konnte schließlich an eine Fachberatungsstelle für Männer in Krisensituationen vermittelt werden, die allerdings ca. 80 km von seinem Wohnort entfernt liegt. Ein flächendeckendes Angebot an Fachberatungsstellen für Männer ist in Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden.

Ein anderer Fall verdeutlicht, welche Vorbehalte es männlichen Opfern erschweren können, Hilfe und Beratung anzunehmen:

Ein Mann wendete sich zunächst unter einem weiblichen Pseudonym per E-Mail an hiesige Stelle. Hierin bat er die Beauftragte für den Opferschutz u.a. sich für die Aufhebung der Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch einzusetzen. Eine weitere Frage zielte auf Möglichkeiten der Finanzierung von notwendigen Therapiemaßnahmen ab. Um den Sachverhalt ausführlicher besprechen und die Fragen konkreter beantworten zu können, wurde der Verfasser der Mail um eine telefonische oder persönliche Rücksprache gebeten. Einen Tag später meldete ein männlicher Anrufer sich über die Hotline und bat ausdrücklich darum, mit einer bestimmten Mitarbeiterin des Teams verbunden zu werden. Erst im Verlauf des Telefonats ließ sich klären, dass dieser der Verfasser der E-Mail unter dem weiblichen Decknamen war. Wie er erklärte, sei er unsicher gewesen, ob ihm als männliches Opfer auch geholfen werde und habe sich dazu entschlossen, sich zunächst als weibliche Betroffene auszugeben. Er berichtete von eigenen Missbrauchserfahrungen durch eine männliche Lehrkraft aus seiner Schulzeit. Ein Strafverfahren sei damals nicht eingeleitet worden. Die Schule habe den Missbrauch aber anerkannt und sich bereit erklärt, für einen bestimmten Zeitraum die Therapiekosten zu tragen. Dieser Zeitraum endete nun, so dass der Ratsuchende große Sorge hatte, die für ihn notwendige Therapie abrechnen zu müssen. Seine Krankenkasse hatte die Übernahme der Kosten bereits abgelehnt. Er konnte über die Mög-

lichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes aufgeklärt und an einen zuständigen Fallmanager des Landschaftsverbandes zur Klärung seines Anspruchs vermittelt werden.

Ein weiteres Beispiel für die zahlreichen ratsuchenden Männer ist der Anruf eines 42-jährigen Mannes, der wenige Tage zuvor von einem Bekannten brutal zusammengeschlagen worden war. Da in dem Telefonat ein umfassender Beratungsbedarf erkennbar wurde, vereinbarten wir sehr zeitnah ein persönliches Gespräch in unseren Büroräumen. Der Mann stand bei dem Gespräch noch deutlich unter dem Eindruck der erlittenen Körperverletzung. Ihm wurde dargelegt, wie und wo er Strafanzeige erstatten konnte. In erster Linie ging es in diesem Fall jedoch um eine psychische Stabilisierung des Betroffenen. Er wurde durch uns an eine Traumaambulanz vermittelt. Wir haben über einen längeren Zeitraum Kontakt gehalten. In der Traumaambulanz hat er mehrere Termine wahrgenommen und sich im Laufe der Zeit stabilisieren können.

In einigen Fällen haben sich auch Menschen bei uns gemeldet, die vor Jahrzehnten in der ehemaligen DDR durch staatliche Institutionen misshandelt, zu Unrecht inhaftiert oder diskriminiert wurden. Auch in diesen Fällen konnten wir für die Hilfesuchenden Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen in ganz Deutschland herstellen.

Es haben sich vereinzelt auch Menschen an uns gewandt, die sich als Opfer gesehen haben, im tatsächlichen Sinne aber keine Opfer sind. Soweit uns dies möglich war, haben wir auch hier nach fachlich geeigneten Angeboten vor Ort gesucht:

So berichtete uns ein junger Mann per E-Mail, von einer früheren Freundin verleumdet, beleidigt und bedroht zu werden. Bei der örtlichen Polizeidienststelle und bei der Staatsanwaltschaft finde er kein Gehör. Aus den Darstellungen des Sachverhalts ließ sich schließen, dass psychische Auffälligkeiten beim Hilfesuchenden wahrscheinlich waren. Zu ihm wurde sodann telefonisch Kontakt aufgenommen. In diesem Telefonat bestätigte sich, dass er an einer psychischen Erkrankung leidet und schon mehrfach stationär in Fachkliniken behandelt werden musste. Wie sich herausstellte, war er in dem angesprochenen Strafverfahren selber der Beschuldigte. Er empfand sich aber als Opfer, welches überall missverstanden werde. Seine Bitte um Unterstützung bei der Polizei und auch bei einem Rechtsanwalt seien abgelehnt worden. Da der Hilfesuchende sich ausdrücklich weitergehende Begleitung wünschte, wurde mit seinem Einverständnis der zuständige Sozialpsychiatrische Dienst kontaktiert. Der Sachverhalt wurde mit den dortigen Sozialarbeitern vorbesprochen. Eine Kontaktaufnahme zu dem Klienten ist von dort erfolgt.

Bei uns melden sich auch Geschädigte, bei denen die sie belastende Straftat schon längere Zeit zurückliegt und teilweise strafrechtlich sogar schon verjährt ist. In diesen Fällen ist es oft nicht mehr möglich, konkrete Hilfsangebote zu vermitteln. Umso wichtiger ist es, den Menschen aufmerksam zuzuhören und ihre Anliegen ernst zu nehmen.

So meldete sich beispielsweise eine fast 70-jährige Dame auf unserer Hotline, die eindringlich um ein persönliches Gespräch bei uns bat. Nach Terminabsprache erschien sie in unserm Büro und erzählte in einem längeren Gespräch, sie sei als Kind von ihrem Vater sexuell missbraucht worden. Die Taten seien in der Familie verschwiegen und vertuscht worden. Der Geschädigten, die niemals eine Strafanzeige erstattet hat, war es ein Anliegen, ihre Geschichte bei einer öffentlichen Stelle zu berichten. Sie gab uns zu verstehen, dass ihr dieses Gespräch bei

der Verarbeitung des Geschehenen geholfen habe. Auf ihren Wunsch wurde der Dame eine Bescheinigung über ihren Besuch bei der Beauftragten für den Opferschutz ausgestellt.

Es gibt auch Betroffene, für die die Anbindung an hiesige Stelle eine wichtige Bedeutung hat und die sich - unabhängig von erlittenen Straftaten - immer wieder ratsuchend an das Team wenden.

Eine 62-jährige Dame wendete sich erstmalig im Februar 2018 schriftlich an hiesige Stelle. In ihrem Schreiben schilderte sie, Gewalt in ihrer Familie erlebt zu haben und bat um einen persönlichen Gesprächstermin bei hiesiger Stelle. Dieser wurde ihr zeitnah eingeräumt. Die Betroffene wirkte in dem Gespräch hoch belastet und berichtete zunächst sehr ausschweifend und umständlich vom plötzlichen, unerwarteten Tod ihrer Schwester im Jahr 2017, der aber in keinem Zusammenhang mit einer Straftat stand. Erst auf mehrmaliges Nachfragen gab sie an, im Zuge der Aufräumarbeiten in der Wohnung der verstorbenen Schwester aus nichtigem Anlass von ihrem Bruder körperlich angegriffen und gewürgt worden zu sein. Ihr fiel es sichtlich schwer, das Erlebte in Worte zu fassen und sie zeigte sich sehr verunsichert, ob sie die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht ziehen sollte. Sie wurde zunächst grundsätzlich über die rechtlichen Möglichkeiten und die Abläufe eines Strafverfahrens aufgeklärt. Sie benötigte viel Zeit und zahlreiche weitere persönliche und telefonische Gespräche, um zu einer Entscheidungsfindung zu kommen. In der Folgezeit sind weitere innerfamiliäre Schwierigkeiten wegen einer notwendigen Heimunterbringung des Vaters hinzugekommen, bei der die Hilfesuchende rechtlichen Rat und psychosoziale Unterstützung benötigte und bei der Beauftragten für den Opferschutz fand. Bis heute steht sie in Kontakt zu hiesiger Stelle.

Eine längerfristige Betreuung der Betroffenen durch die Beauftragte für den Opferschutz ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen und kann im Hinblick auf die Vielzahl der Hilfesuchenden auch nicht adäquat geleistet werden. Dennoch wird am zuletzt beschriebenen Fall deutlich, welche wichtige Bedeutung die Anbindung an hiesige Stelle für Betroffene haben kann.

5.

Großlagen

5.1

Allgemeines

Während wir – wie ausführlich dargestellt – im Regelfall zentrale Ansprechstelle für Opfer aller Art, die sich anonym oder offen an uns wenden, sind, sehen wir unsere Aufgabe weitergehend, wenn es in Nordrhein-Westfalen zu Straftaten oder mutmaßlichen Straftaten gekommen ist, durch die eine Vielzahl von Menschen getötet, verletzt oder in anderer Weise betroffen sind. In diesen Fällen, in denen wir erfahren, dass eine Vielzahl von in gleicher Weise Betroffenen Informationen über ihre Rechte, über die sofortige Hilfe in einer Traumaambulanz oder in Fachberatungsstellen, über finanzielle Entschädigungen o.ä. benötigen, werden wir proaktiv tätig. Konkret heißt das, dass wir mit allen uns über die Ermittlungsbehörden bekannt gewordenen Betroffenen Kontakt aufnehmen und diese über ihre Rechte, Entschädigungs-, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche, Unterstützungs- und Hilfeinrichtungen informieren. Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch, schriftlich oder – in Fällen stationärer Behandlung – auch durch einen mit Angehörigen des/der Verletzten vorab abgestimmten Besuch im Krankenhaus. Die Erfahrungen, die wir mit dieser proaktiven Vorgehensweise gewonnen haben, sind sehr positiv. Es wird eine große Dankbarkeit der betroffenen Menschen, die oft noch unter dem Schock des Ereignisses stehen, spürbar und oft auch verbalisiert.

5.2

Amokfahrt in Münster am 7. April 2018

Exemplarisch sei unser proaktives Vorgehen nach der Amokfahrt in Münster am 7. April 2018 dargestellt:

- Am 8. April 2018 (Sonntag) war die Unterzeichnerin erstmals in Münster und ist dort im Polizeipräsidium mit einem (zufällig in Münster wohnhaften) bereits am 7. April 2018 – da zunächst ein Terroranschlag nicht auszuschließen war – eingetroffenen Mitarbeiter des Generalbundesanwalts und einem Mitarbeiter des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zusammengetroffen. Sie hat sich über den Sachstand informieren lassen. Da zwischenzeitlich ein Terroranschlag ausgeschlossen werden konnte, war für die beiden vorgenannten Personen eine Zuständigkeit nicht mehr gegeben.

Die Unterzeichnerin hatte mit dem an diesem Tag zuständigen Leiter der BAO Betreuung persönlichen Kontakt und auch mit einzelnen Mitgliedern der zahlreichen Teams des polizeilichen Opferschutz aus ganz Nordrhein-Westfalen, der in hoher Personalstärke tätig war und in Zweiertams Verletzte und Angehörige in Krankenhäusern bzw. zu Hause aufsuchte.

- Am 9. April 2018 (Montag) war die Unterzeichnerin erneut in Münster und hat an diesem Tag zunächst persönlichen Kontakt zu den polizeilichen Opferschützerinnen/Opferschützer des Polizeipräsidiums Münsteraufgenommen. Mit diesen ist die aktuelle Lage und das weitere Vorgehen abgestimmt worden.

Im Anschluss an dieses Gespräch hat die Unterzeichnerin den Leiter der für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zuständigen Abteilung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster aufgesucht, nachdem ihr im Laufe des Vormittags bekannt geworden war, dass die durch die Amokfahrt vom 7. April 2018 Verletzten und die Hinterbliebenen durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Ansprüche ausnahmsweise – obwohl die Tat durch ein Kraftfahrzeug begangen worden ist und damit Ansprüche nach dem

OEG ausgeschlossen sind - Entschädigung nach dem OEG erhalten. Bei diesem Gespräch im Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist abgestimmt worden, dass für alle Betroffenen von der Amokfahrt ein Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zuständig ist. Noch während dieser ersten Besprechung ist der Unterzeichnerin eine für alle betroffenen Menschen zuständige Sachbearbeiterin namentlich benannt worden. Aus opferschutzrechtlicher Sicht hat die Konzentration aller Anträge bei einer Mitarbeiterin wesentliche Vorteile: Den Betroffenen kann eine Person mit Name, telefonischer Durchwahl und E-Mailanschrift genannt werden. Die Betroffenen haben damit einen direkten Zugang zu einer mit dem Sachverhalt vertrauten Ansprechpartnerin. Darüber hinaus wird dadurch auch eine einheitliche Sachbehandlung gewährleistet.



Foto: Aucher-Mainz

Schließlich hat sich die Unterzeichnerin am 9. April 2018 in Münster vor Ort noch telefonisch mit dem zuständigen Außenstellenleiter des Weisser Ring e.V. bekannt gemacht und ihre Erreichbarkeit mitgeteilt.

- Am 10. April 2018 hat die Unterzeichnerin mit der Geschäftsführerin der Verkehrsofferhilfe e.V. in Berlin telefonisch Kontakt aufgenommen und auch diese um die namentliche Benennung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters zur Weiterleitung für die Betroffenen gebeten. Auch hier ist umgehend die namentliche Benennung von zwei Mitarbeitern mit telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit erfolgt.
- In den folgenden Tagen ist ein Großteil der Betroffenen von unserem Team telefonisch kontaktiert worden. Dabei sind die Betroffenen befragt worden, ob und gegebenenfalls in welcher Form sie Hilfe benötigen. Diese Anfragen sind – auch wenn die Betroffenen schon durch den polizeilichen Opferschutz oder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Weisser Ring e.V. Unterstützung erfahren hatten – dankbar angenommen worden. Es sind im Rahmen dieser Telefonate die verschiedenen Hilfemöglichkeiten z.B. die umgehende Behandlung in einer Traumaambulanz erörtert und konkrete Maßnahmen vermittelt worden.

Parallel dazu sind zeitnah alle Betroffenen von uns in einem persönlichen Schreiben unter genauer Angabe der Erreichbarkeit der Sachbearbeiterin des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe und der Sachbearbeiter der Verkehrsofferhilfe e.V. und unter Beifügung unseres Flyers angeschrieben worden. Gerade die Übersendung unseres Flyers hat sich als nachhaltig erwiesen. Denn auch noch Monate später sind bei uns Anfragen eingegangen.

Die Menschen, die sich aufgrund ihrer Verletzungen in stationärer Behandlung befanden und besucht werden konnten, hat die Unterzeichnerin zeitnah in verschiedenen Münsteraner Krankenhäuser besucht. Dabei hat sie die den anderen Betroffenen postalisch übersandten Unterlagen übergeben und auch erläutert. Aus diesem Grunde ist die Unterzeichnerin im April und Mai 2018 zahlreiche Male in Münster gewesen.

- Bei einem dieser Aufenthalte hat sie am 24. April 2018 an einer Besprechung zwischen dem zuständigen Abteilungsleiter des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführerin der Verkehrsofferhilfe e.V., Berlin und Vertretern der von der Verkehrsofferhilfe für die Betroffenen der Amokfahrt mit der Abwicklung der Schmerzensgeldansprüche u.a. betrauten LVM-Versicherung teilgenommen. Bei dieser in den Räumen der LVM-Versicherung in Münster durchgeführten Besprechung sind – im Interesse der Betroffenen – u.a. Absprachen zwischen den Leistungsträgern zu einem – soweit zulässig – Datenaustausch und einer zügigen Leistungsgewährung getroffen worden.
- In den folgenden Wochen haben noch viele telefonische und schriftliche Kontakte mit Betroffenen stattgefunden. Zu erwähnen ist noch, dass durch den Weisser Ring e.V. unmittelbar nach dem Tatgeschehen ein Hilfsfond aufgelegt worden ist. Aus diesen Mitteln konnte vielen Betroffenen – teilweise durch unsere Vermittlung – schnell und unbürokratisch – finanzielle Hilfe gewährt werden. So konnte einer Rentnerin, die – ohne selber verletzt worden zu sein – in der Hektik des Tatgeschehens ihre Gleitsichtbrille verloren hatte, auf diesem Wege schnell Ersatz beschafft werden.
- Im Laufe der weiteren Monate hat das Team mit der Stiftung Notfallseelsorge und der Stiftung Katastrophennachsorge Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten einer längerfristigen Nachsorge der Betroffenen zu eruieren. Als Ergebnis dieser Kontakte hat unser Team gemeinsam mit dem Weisser Ring e.V., Landesbüro Westfalen-Lippe, im September 2018 alle Betroffenen zu einem Nachsorgetreffen für das letzte Wochenende im November eingeladen. Dieser Einladung sind über 40 Personen gefolgt. Das Wochenende ist mit Gesprächen und Austausch in guter Atmosphäre verlaufen. In Absprache mit den Angehörigen der Stiftung Katastrophennachsorge, die das Wochenende von Samstagmittag bis Sonntagmittag fachlich begleitet haben, hat die Unterzeichnerin gemeinsam mit Angehörigen des Weisser Ring e.V., der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe am

Sonntagmorgen an dem Treffen teilgenommen und mit vielen der Betroffenen gesprochen.

- Am 7. April 2019 – dem ersten Jahrestag – wird ein ökumenischer und öffentlicher Gedenkgottesdienst um 14.00 Uhr in der Kirche St. Lamberti in Münster stattfinden, danach ein Gedenken am Vorfallsort und anschließend Gelegenheit zu Austausch und Begegnung in einem von der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Raum. Dieser Ablauf ist in Kooperation mit der Stiftung Katastrophennachsorge und der Stadt Münster geplant worden. Alle Betroffenen und auch Ersthelfer sind über diesen Ablauf informiert worden. Darüber hinaus sind alle Betroffenen bereits für den 6. April 2019 nach Münster eingeladen, um dort – wenn sie es wünschen – zu übernachten und sich unter fachlicher Begleitung der Angehörigen der Stiftung Katastrophennachsorge untereinander auszutauschen und sich auf den Jahrestag vorzubereiten. An dem Gedenken am Jahrestag werden Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und Vertreter der Stadtgesellschaft Münster teilnehmen.

5.3

Brandanschlag im Hauptbahnhof Köln am 15. Oktober 2018

Nach dem Brandanschlag mit einer anschließenden Geiselnahme am Nachmittag des 15. Oktober 2018 in dem Hauptbahnhof in Köln stellte sich zunächst wieder die Frage, ob es sich möglicherweise um eine terroristische Tat gehandelt hat mit der Folge, dass der Bundesbeauftragte für Terroropfer – Herr Prof. Dr. Franke – zuständig ist. Der Kontakt zwischen der im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelten Geschäftsstelle des Bundesbeauftragten für Terroropfer und der Unterzeichnerin ist umgehend am 16. Oktober 2018 aufgenommen worden. Unabhängig von einer endgültigen Entscheidung ist dabei vorsorglich das weitere Vorgehen für den Fall einer Zuständigkeit des Bundesbeauftragten erörtert worden. So ist z.B. vereinbart worden, dass der Bundesbeauftragte – wie in einem Grundsatzgespräch mit ihm bereits im Juni 2018 abgestimmt – auf jeden Fall gemeinschaftlich mit der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen handeln

würde, z.B. durch gemeinsame Besuch bei Betroffenen oder der Abfassung von sog. Doppelkopfschreiben zur Information u.a. an Betroffene.

Nachdem entschieden war, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen nicht wegen einer terroristischen Tat, sondern wegen einer extremistischen Tat übernehmen wird, erhielten wir die Nachricht, dass mithin der Bundesbeauftragte für Terroropfer nicht zuständig ist.

Da ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit ausschließlich bei unserer Stelle gegeben war, sind wir im Folgenden in etwa wie nach der Amokfahrt in Münster vorgegangen. So haben wir auch hier mit dem zuständigen Landschaftsverband Rheinland abgestimmt, dass ein Sachbearbeiter für alle Betroffenen zuständig ist, und dass dessen Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail konkret allen Betroffenen mitgeteilt werden kann. Darüber – und über unsere Erreichbarkeit – haben wir die Betroffenen schriftlich oder durch persönliche Übergabe der Unterlagen (z.B. in der Apotheke, in der es zu der Geiselnahme einer Apothekerin gekommen war, oder im Krankenhaus bei einem Besuch bei dem schwer brandverletzten 14jährigen Mädchen) unterrichtet. Zusätzlich haben wir viele der Betroffenen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zur Tatzeit in dem Hauptbahnhof aufgehalten hatten, über die zuständige Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse, teilweise auch unter konkreter Benennung eines Ansprechpartners hingewiesen.

Problematisch war in diesem Fall die Frage, ob den Opfern möglicherweise auch eine sog. Härteleistung zustehen würde. Da durch den Generalbundesanwalt eine Übernahme der Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt einer extremistischen Tat erfolgt war, sind die beiden am schwersten betroffenen Personen in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz auch auf die mögliche Beantragung einer sog. Härteleistung hingewiesen worden. Bis eine abschließende Prüfung dieser Anträge erfolgen konnte, ist das Verfahren durch den Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft Köln zurückübertragen worden. In der Folgezeit sind letztlich sog. Härteleistungen nicht gezahlt worden.

Wie auch im Fall der Amokfahrt in Münster stehen wir auch Monate später mit einigen der Betroffenen vom Hauptbahnhof in Köln in persönlicher Verbindung.

Auch hier hat es sich bewährt, dass die Betroffenen unsere Erreichbarkeit haben und darauf – wenn auch noch nach Monaten – zurückgreifen können.

5.4

Amokfahrt in Bottrop/Essen am 1. Januar 2019

In der Neujahrsnacht ist kurz nach Mitternacht ein Kraftfahrzeug in Bottrop und in Essen gezielt in feiernde Personengruppen gefahren. In allen Fällen hat es sich um Menschen mit Migrationshintergrund gehandelt, darunter auch zahlreiche Kinder. Eine syrische Frau ist dabei sehr schwer verletzt worden, mehrere andere Personen haben leichtere Verletzungen erlitten. Auch haben mehrere Menschen - ohne körperlich verletzt zu sein – einen Schock erlitten. Der nach den Vorfällen festgenommene Beschuldigte hat ein ausländerfeindliches Motiv angegeben.

Da in diesem Fall unsere Zuständigkeit zweifelsfrei gegeben war, sind wir wiederum weitgehend in der unter Ziff. 5.3 und 5.4 dargestellten Weise vorgegangen. Zunächst ist auch hier die Kontaktaufnahme zu dem polizeilichen Opferschutz erfolgt. Da hier - wie nach der Amokfahrt in Münster – ebenfalls durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 2019 ausnahmsweise das Opferentschädigungsgesetz für anwendbar erklärt worden ist, sind auch hier den Betroffenen – zusammen mit unserer Erreichbarkeit – zeitnah der Name, die telefonische Durchwahl und die E-Mailanschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bei dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe und des Sachbearbeiters bei der Verkehrsofopferhilfe e.V. in Berlin bekannt gegeben worden. Da es sich ausschließlich um Opfer mit Migrationshintergrund gehandelt hat, hat sich auch ein regelmäßiger Kontakt mit einer Mitarbeiterin einer Flüchtlingshilfeorganisation und mit den Opferhilfeeinrichtungen „Opferhilfe Rheinland“ bzw. „back up“ ergeben. So ist z. B. bei dem Besuch der Unterzeichnerin im Krankenhaus bei der verletzten syrischen Frau neben der polizeilichen Opferschützerin auch die Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfeorganisation zusammen mit zwei Dolmetschern anwesend gewesen.

5.5

Sexuelle Gewalt zum Nachteil zahlreicher Kinder auf dem Campingplatz Eichwald in Lüdge

Dieses komplexe Geschehen ist uns zunächst über die Medien Ende Januar 2019 bekannt geworden. Noch an diesem Tage haben wir Kontakt zu dem polizeilichen Opferschutz aufgenommen.

Auch in diesem Verfahren haben wir mit allen Betroffenen bzw. den gesetzlichen Vertretungspersonen – sobald sie uns bekannt geworden waren – schriftlich Kontakt aufgenommen und neben unserer Erreichbarkeit auch – nach Abstimmung wie in den vorgenannten Fällen - die konkrete Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mitgeteilt. Auch haben wir alle Betroffenen bzw. die gesetzlichen Vertretungspersonen entweder bereits in dem ersten Schreiben oder in einem zweiten gesonderten Schreiben über die Möglichkeit der Beantragung einer Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung informiert und unsere Unterstützung angeboten. Davon ist zwischenzeitlich für mehrere Betroffene Gebrauch gemacht worden.

Soweit eine Anzahl der Betroffenen in Niedersachsen wohnen, haben wir diese bzw. die Betreuungspersonen – nach Absprache mit der für die Opferhilfe Niedersachsen zuständigen Referentin im niedersächsischen Justizministerium – zusätzlich auch auf die zuständige niedersächsische Opferhilfeeinrichtung hingewiesen.

Über unsere weitere Tätigkeit in diesem noch laufenden Verfahren wird im Folgebericht weiter berichtet.

5.6

Loveparade–Verfahren

Nur wenige Tage nach der Einrichtung unserer Stelle am 1. Dezember 2017 hat Anfang Dezember 2017 vor dem Landgericht Duisburg die Hauptverhandlung in

dem Loveparade – Verfahren begonnen. Vor diesem Hintergrund soll auch dieses Verfahren kurz im Kontext der sog. Großlagen erwähnt werden.

Nachdem zunächst keine Betroffenen aus dem Loveparade-Verfahren mit uns Kontakt aufgenommen hatten, wandte sich im Frühjahr 2018 ein Betroffener, der angab, für eine große Gruppe von Betroffenen zu sprechen, an uns und übte Kritik in Zusammenhang mit der Hauptverhandlung an der Betreuung der Zeugen/Betroffenen. Nachdem auch mit einem Vertreter der Stiftung „Duisburg 24.7.2010“ Gespräche geführt worden waren, haben im Sommer 2018 zwei Mitglieder unseres Teams an unterschiedlichen Tagen an der in einer Kongresshalle auf dem Düsseldorfer Messegelände stattfindenden Hauptverhandlung im Publikum teilgenommen. Über diese Teilnahmen haben sie einen Vermerk gefertigt, in dem zusammenfassend u.a. Folgendes ausgeführt ist:

Fazit:

Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Opferschutzes ein sehr positives Bild der Zeugenbetreuung im Loveparade - Prozess. Das Landgericht Duisburg hat die Opferbelange in den Blick genommen und sich bei der Organisation der Hauptverhandlung dementsprechend leiten lassen. Besonders hervorzuheben sind die abgetrennten Rückzugsmöglichkeiten für die Nebenkläger und Zeugen.

Bemerkenswert ist zudem der empathische Umgang des Gerichts – namentlich des Vorsitzenden – mit den Geschädigten und deren Anliegen.

Auch die hohe Anzahl der anwesenden Justizwachtmeister und die – weitgehend realisierte - räumliche Trennung der Prozessbeteiligten sollen den Geschädigten ein hohes Maß an Sicherheit vermitteln. Dies scheint aus hiesiger Sicht gelungen.

In der Folgezeit haben sich weder die vorgenannte Person noch weitere Personen aus dem Kreis der Betroffenen an uns gewandt. Das Loveparade-Verfahren dauert nach zwischenzeitlichen Teileinstellungen an.

6.

Netzwerkarbeit

6.1

Allgemeines

Neben der – bereits anhand von anonymisierten Einzelfällen dargestellten – ersten Aufgabe der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten aller Art hat die uns in der AV aufgebene Netzwerkarbeit in dem Berichtszeitraum eine – gerade zu Beginn der Tätigkeit – sehr wichtige und angesichts der Größe des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zeitlich große Rolle eingenommen. Schnell ist uns bewusst geworden, dass wir uns einen Überblick darüber verschaffen müssen, wie die Hilfelandschaft in Nordrhein-Westfalen ausgeprägt ist, wer genau welchen Betroffenen wo helfen kann, und wo es eventuell in Nordrhein-Westfalen noch „blinde Flecken“ in der Hilfelandschaft gibt.

Auch die Netzwerkarbeit hat von Beginn an „Fahrt aufgenommen“. Bereits aufgrund der ersten Medienberichte erhielten wir zum einen Anfragen, ob wir Zeit für einen Besuch / Vorstellungsbuchung in unseren Räumen hätten. Zum anderen erhielten wir Einladungen zu „Runden Tischen“ oder Arbeitskreissitzungen. Diese Einladungen sind in der Regel jeweils von einem Teammitglied wahrgenommen worden. Dabei sind die Aufgaben und die tägliche Arbeit des Teams der neuen Stelle der Beauftragten für den Opferschutz - je nach den zeitlichen Möglichkeiten – länger oder kürzer vor- und dargestellt worden. Immer sind dabei auch unsere Flyer mit unseren telefonischen, elektronischen und postalischen Erreichbarkeiten ausgelegt bzw. verteilt worden. Interessierte Fragen während den Veranstaltungen oder auch erst im Anschluss zeigten deutlich, dass die „Hilfelandschaft“ die Einrichtung der neuen Stelle mit großem Interesse (und auch Erwartungen – s.u.) wahrnimmt. Zahlreiche Einladungen erhielten wir auch zu Fachtagen und Tagungen zu unterschiedlichen Themen, teilweise verbunden mit der Bitte um eine kurze Vorstellung, ein Grußwort oder die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Auch erfolgten Einladungen zu repräsentativen Anlässen.

6.2

Netzwerktreffen

Neben den Einzelbesuchen in unseren Büros und der dargestellten Teilnahme an Veranstaltungen unterschiedlichster Art erkannten wir im Team bald, dass wir bei der Größe von Nordrhein-Westfalen auf diese Weise noch mehrere Jahre benötigen würden, um von Aachen bis Ostwestfalen und von Bonn bis Münster alle in der Opferberatung und Opferhilfe tätigen Einrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen. Wir entschlossen uns deshalb bald dazu, an fünf verschiedenen Standorten in Nordrhein-Westfalen größere Veranstaltungen durchzuführen. Diese Veranstaltungen, sog. Netzwerktreffen, haben nach unserer bisherigen Erfahrung zwei Vorteile: Wir haben zum einen die Gelegenheit, uns einem größeren Personenkreis vorzustellen und die vor Ort tätigen Menschen kennenzulernen. Zum anderen dienen diese Treffen auch den Netzwerken vor Ort. Wiederholt haben wir beobachtet, dass bei diesen Treffen Menschen miteinander ins Gespräch kommen und sich fachlich austauschen, die – obwohl in benachbarten Orten arbeitend – sich bisher nicht kennen.

Das erste Netzwerktreffen hat am 19. April 2018 mit über 100 Gästen in dem Oberlandesgericht Köln stattgefunden. Nach einer Begrüßung und einem Grußwort durch Herrn Justizminister Biesenbach sind durch das Team die Aufgaben und die tägliche Arbeit – u.a. anhand von Einzelfällen – der Beauftragten für den Opferschutz vor – und dargestellt worden. Im Anschluss daran sind in einer Runde mit Praktikerinnen und Praktikern als Impulsgeberinnen und Impulsgeber grundsätzliche Opferbelange angesprochen worden, um danach mit dem Publikum darüber oder auch über andere Punkte ins Gespräch zu kommen. Bei der Veranstaltung in Köln haben z. B. an der Gesprächsrunde eine Mitarbeiterin eines Gewaltschutzzentrums, eine als psychosoziale Prozessbegleiterin ausgebildete und bereits vielfach beigeordnete Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle, eine überwiegend als Nebenklagevertreterin auftretende Rechtsanwältin, eine lange Jahre im Sexualstrafrecht tätige Staatsanwältin und schließlich ein Vorsitzender Richter einer großen Strafkammer bei einem Landgericht teilgenommen.

Nach dem dargestellten bewährten Format hat am 12. Juli 2018 in dem Landgericht Düsseldorf eine – ebenfalls gut besuchte – entsprechende Veranstaltung stattgefunden.



Quelle: Justiz NRW

Am 28. November 2018 hat eine weitere Veranstaltung in dem Landgericht Essen stattgefunden. Für den 4. April 2019 ist ein weiteres Netzwerktreffen in dem Landgericht Bielefeld geplant. Ein fünftes Treffen wird – nach dem aktuellen Planungsstand - im Frühjahr/Sommer 2019 in Münster durchgeführt werden.

6.3

Einzelne Netzwerkkontakte

Aus der Fülle der von Beginn an entstandenen Netzwerkkontaktesollen nachfolgend einige – ohne jede Rangfolge und Gewichtung - exemplarisch näher dargestellt werden. Weitere sollen in dem Folgebericht näher ausgeführt bzw.

fortgeschrieben werden. Eine tabellarische Übersicht über alle Besuche in unseren Büros in dem Oberlandesgericht Köln oder bei auswärtigen Veranstaltungen o.ä. enthält dieser Bericht im Anhang I. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

6.3.1

Polizeilicher Opferschutz

Bereits in den ersten Tagen unserer Arbeit haben wir uns schriftlich landesweit bei den polizeilichen Opferschützern und Opferschützerinnen vorgestellt. In der Folgezeit ist zu vielen von ihnen entweder aus Anlass eines Einzelfalles oder bei Veranstaltungen oder Besuchen ein guter persönlicher Kontakt entstanden.

Darüber hinaus haben wir bei der jährlichen landesweiten Dienstbesprechung der polizeilichen Opferschützer und Opferschützerinnen im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen am 28. August 2018 uns und unsere Arbeit vorgestellt. In der anschließenden lebhaften Diskussion ging es um Fragen der Zusammenarbeit und insbesondere auch um die Möglichkeit, im Rahmen der polizeilichen Opferschutzarbeit Betroffene in geeigneten Fällen frühzeitig über die Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung zu belehren.

Außerdem waren wir am 13. Dezember 2018 zu einer landesweiten Fortbildungsveranstaltung der polizeilichen Opferschützer und Opferschützerinnen für Verkehrsoffer in dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) in Neuss eingeladen und hatten im Rahmen der Veranstaltung Gelegenheit, unsere Arbeit und unsere Aufgaben darzustellen.

6.3.2

Frauenberatungsstellen

Auch zu vielen aus der großen Gruppe der Beratungsstellen u.a. für Frauen, die von sexueller und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind, hat sich aufgrund zahlreicher Kontakte schnell ein guter Kontakt ergeben. Das Team der Beauftragten

für den Opferschutz hat z.B. an zahlreichen „Runden Tischen“, an Arbeitskreisen, oder Besprechungen teilgenommen. Themen bei diesen Veranstaltungen waren zum einen wiederholt die Forderungen nach mehr Frauenhausplätzen, insbesondere Plätze auch für begleitende Kinder, zum anderen eine größere Transparenz und Beschleunigung von Ermittlungs- und Strafverfahren, sowie eine landeseinheitliche Praxis und finanzielle Förderung der anonymen Spurensicherung. Auch ist in den Gesprächen mit Vertreterinnen von Frauenberatungsstellen nicht selten ein wenig sensibler Umgang mit Opfern durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht moniert worden.

6.3.3

Ambulanter sozialer Dienst der Justiz

Eine justizinterne Veranstaltung ist am 12. September 2018 in dem Oberlandesgericht Köln mit den bei den Landgerichten des Landes tätigen Dezernentinnen und Dezernenten für den ambulanten sozialen Dienst und Fachkräften des ambulanten sozialen Dienstes aus dem Fachbereich Gerichtshilfe durchgeführt worden. Ebenfalls waren die insoweit zuständige Referatsleiterin und die Referentin aus der Strafrechtsabteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz unsere Gäste und stellten ihre Arbeit in der Landesjustizverwaltung vor. In dieser Veranstaltung war ein Schwerpunkt der Diskussion vor dem Hintergrund der relativ geringen Zahl der Beordnungen von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern die Überlegung, den ambulanten sozialen Dienst im Ermittlungsverfahren und auch im Strafverfahren mit der Klärung zu beauftragen, ob durch das Opfer ein Antrag auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung gestellt wird. Übereinstimmend ist dies als eine gute Möglichkeit erkannt worden, dem für viele Opfer so hilfreichen Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in der Justiz zu Leben und Akzeptanz zu verhelfen!

6.3.4

Justizvollzug

Ein Kontakt zu dem ebenfalls in Köln ansässigen Justizvollzugsbeauftragten und dessen Team ist früh nach Einrichtung der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz zustande gekommen. Im August 2018 hat in den Räumen des Justizvollzugsbeauftragten eine Besprechung in Anwesenheit von Vertretern der Strafvollzugsabteilung im nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz stattgefunden. Bei dieser Besprechung sind vor dem Hintergrund, dass sich nicht selten bei uns Opfer von Straftaten oder Hinterbliebene mit dem für sie hoch angstbesetzten Anliegen melden, wissen zu wollen, ob ein Verurteilter noch einsitzt oder ob und wann erste Vollzugslockerungen anstehen, abgestimmt worden, dass wir über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Vollzugsabteilung in Erfahrung bringen können, ob und wo der Verurteilte aktuell einsitzt. Aus einer uns im Anschluss an das Gespräch zur Verfügung gestellten und regelmäßig nachgepflegten Liste sind uns die in den einzelnen nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten bestellten Opferbeauftragten bekannt. So sind wir in der Lage, einem Opfer die bzw. den Opferbeauftragten in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu benennen. Das Opfer kann so – sollte es die erbetene Information nicht bereits über die zuständige Staatsanwaltschaft im Rahmen seiner Opferinformationsrechte erhalten haben - über die bzw. den Opferbeauftragten – soweit rechtlich zulässig - die erbetenen Informationen erlangen. Schon viele Opfer sind auf diese Weise durch uns effektiv weitergeleitet worden.

6.3.5

Hilfe für Seniorinnen und Senioren

Nachdem wir schon bald nach Aufnahme unserer Tätigkeit festgestellt hatten, dass sich auch in größerer Anzahl Seniorinnen und Senioren, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat geworden sind, an uns wenden, haben wir versucht, das Netzwerk zu entsprechenden Einrichtung oder Beratungsstellen aufzunehmen. Dabei haben wir festgestellt, dass es in Nordrhein-Westfalen kaum Fachberatungsstellen für diese – besonderes vulnerable – Opfergruppe gibt. Im Jahre

2018 sind – wie uns berichtet worden ist – zwei entsprechende Fachberatungsstellen geschlossen worden.

Da bei den Seniorinnen und Senioren, die mit uns Kontakt aufgenommen haben, immer wieder festzustellen war, dass die Betroffenen zusätzlich zu der erlittenen Straf- und Gewalttat oft auch finanzielle Sorgen und/oder gesundheitliche Probleme haben, einsam leben und die Wohnung kaum noch verlassen können, sind hier die Netzwerkkontakte zu sozialpsychiatrischen Dienste, kirchlichen Einrichtungen oder dem Weisser Ring e.V. oft hilfreich gewesen, um den Menschen auf diesem Wege eine Unterstützung zu vermitteln. Auch konnten z.B. ältere Frauen, die in ihrer Kindheit oder später sexuelle Gewalt erlitten hatten, erfolgreich an Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen gelotst werden.

Auf Einladung der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW hat die Unterzeichnerin am 19. Juni 2018 an einem Fachtag in Düsseldorf teilgenommen und in einer Arbeitsgruppe das Modell eines staatsanwaltlichen Sonderdezernats für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren vorgestellt.

6.3.6

Hilfen für ehemalige Heimkinder

Über eine Vertreterin des Paritätischen Landesverbands NRW e.V. haben wir schon relativ früh nach Aufnahme unserer Tätigkeit Hinweise auf eine besondere Opfergruppe erhalten. Es handelt sich um Menschen, die überwiegend in den 50- oder 60er Jahren in staatlichen oder kirchlichen Heimen oder Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen untergebracht und dort körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren oder – so ein wiederholtes Vorbringen – zu Medikamentenversuchen herangezogen wurden und dadurch teilweise lebenslange gesundheitliche Schädigungen erlitten haben. Nach dem vorgenannten ersten Kontakt nahm bald der Vorsitzende der 1. Community- Ehemalige Heimkinder NRW e.V. mit uns Verbindung auf. In diesem Verein ist eine große Gruppe ehemaliger Heimkinder als Mitglieder erfasst. Die Mitglieder, die teilweise des Schreibens und Lesens unkundig sind und ohne berufliche Absiche-

rung leben, unterstützen sich untereinander sehr und machen durch Veranstaltungen u.a. auf ihre Situation aufmerksam. Neben notwendiger finanzieller Unterstützung durch den bundesweit aufgelegten und noch laufenden Fond „Anerkennung und Hilfe“ oder durch das Opferentschädigungsgesetz möchte diese in der Gesellschaft wenig wahrgenommene Personengruppe insbesondere als Opfer anerkannt werden.

Am 28. März 2018 hat die Unterzeichnerin an einer Gesprächsrunde mit ca. 30 Mitgliedern der 1. Community-Ehemalige Heimkinder NRW e.V. in Mönchengladbach teilgenommen. Am 20. Februar 2019 ist mit großer Resonanz durch den Paritätischen Landesverband NRW e.V. in Kooperation mit der vorgenannten 1. Community der Fachtag „Ehemalige Heimkinder in NRW“ in Mönchengladbach durchgeführt worden. Auch an diesem hat die Unterzeichnerin im Rahmen einer Podiumsdiskussion teilgenommen. Bei dieser Veranstaltung ist deutlich geworden, dass sich die Gruppe zu ihrer Anerkennung noch in diesem Jahr sehr eine offizielle Veranstaltung im Landtag Nordrhein-Westfalen mit Herrn Ministerpräsidenten wünscht.

6.3.7

Unterstützungsangebote für Verkehrsunfallopfer

Nachdem sich in den ersten Monaten nur ganz selten Verkehrsunfallopfer an uns gewandt haben, sind entsprechende Anrufe oder Bitten per E-Mail im weiteren zeitlichen Verlauf vermehrt bei uns eingegangen. Auch für effektive Informationen dieser oft durch ein Unfallereignis regelrecht „aus der Bahn geworfenen“ Menschen bzw. ihrer Angehörigen haben wir Netzwerkkontakte geknüpft. Schon früh hat der bundesweit Unfallopfern helfende subvenio e.V. mit Sitz in Düsseldorf zu uns Kontakt aufgenommen, einige Zeit später – im Frühjahr 2018 – auch DIVO (Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V.) mit Sitz in Düren. Mit den Verantwortlichen beider Vereine haben sich persönliche Kontakte ergeben. Es besteht ein regelmäßiger Austausch.

Auch mit dem Vorsitzenden der Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland (VOD) e.V. besteht Kontakt. Zu dem von der Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. am 20. November 2018 in Münster veranstalteten Deutschen Verkehrsex-

pertentag 2018 war die Unterzeichnerin eingeladen und hatte Gelegenheit, die Stelle und die Aufgaben der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Rückblick auf das erste Jahr vorzustellen.

Einzelne Unfallopfer bzw. deren Angehörige konnten wir auch bereits an die „Hannelore-Kohl-Stiftung“ mit Sitz in Bonn lotsen. Diese Stiftung, zu deren Geschäftsführerin wir im Rahmen der Netzwerkarbeit persönlich Kontakt aufgenommen haben, unterstützt insbesondere Menschen, die z.B. durch einen Verkehrsunfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitten haben.

6.3.8

Weisser Ring e.V.

Ebenfalls seit Beginn unserer Tätigkeit besteht sowohl in Einzelfällen als auch in der Netzwerkarbeit ein reger und intensiver Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Weisser Ring e.V.. So nehmen wir in Fällen, in denen eine finanzielle Soforthilfe erforderlich ist oder in den Fällen, in denen eine rechtlich komplexe Fragestellung der Klärung bzw. der Erörterung bedarf, mit der örtlich zuständigen Außenstelle des Weisser Ring e.V. auf oder verweisen das Opfer unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit dorthin. Auch mit den beiden Landesvorsitzenden der Landesbüros Rheinland bzw. Westfalen-Lippe besteht regelmäßiger Austausch. Einladungen zu zahlreichen Veranstaltungen des Weisser Ring e.V. sind im Jahre 2018 erfolgt und angenommen worden, so z.B. zu dem Wechsel an der Spitze des Landesbüros Rheinland, zu dem bundesweiten 26. Opferforum mit dem Thema „Im Blick: Psychische Traumafolgen“ in Mainz, zu turnusmäßigen Besprechungen der Außenstellenleiter und -leiterinnen.

An dem von dem Weiser Ring e.V. im Jahre 1991 in Leben gerufenen bundesweiten „Tag des Kriminalitätsofers“ jeweils am 22. März haben wir im Jahre 2018 an einen Informationstag im Domforum in Köln zusammen mit dem Weisser Ring e.V., dem Opferschutz der Polizei Köln und dem Landschaftsverband Rheinland teilgenommen.



Foto: Schlag-Bäumer

Im Jahre 2019 haben wir zum „Tag des Kriminalitätsoپfers“ am 22. März an Veranstaltungen in Bielefeld, Düsseldorf, Köln und Wuppertal teilgenommen und dabei teilweise auch die Stelle und die Aufgaben der Beauftragten für den Opferschutz vorgestellt und repräsentiert.

6.3.9

Teilnahme an Arbeitsgruppen im BMJV

Über die Landesgrenzen hinaus sind in dem ersten Jahr Netzwerkkontakte durch die Teilnahme der Unterzeichnerin an der Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden. Im Rahmen bzw. am Rande dieser Arbeitsgruppe sind Kontakte zu dem Opferbeauftragten in Berlin – Herrn Rechtsanwalt Roland Weber – und im weiteren Verlauf auch zu dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland – Herrn MdB Prof. Dr. Franke – entstanden.

Im Februar 2019 hat eine weitere Arbeitsgruppe erstmals auf Einladung und in den Räumen des BMJV getagt, in der die zwischenzeitlich in den Ländern bereits bestellten Opferschutzbeauftragte und im Aufbau einer derartigen Stelle befindlichen Länder ihre Erfahrungen ausgetauscht haben. Bei diesem ersten Treffen war festzustellen, dass sowohl die Länder, die zwischenzeitlich bereits einen Opferschutzbeauftragten oder eine Opferschutzbeauftragte haben, als auch die Länder, die noch in der Planungsphase sind, sehr unterschiedlich vorgehen. Teilweise sind Opferschutzbeauftragte nur für sog. Großlagen vorgesehen, teilweise für Opfer von Gewalt- und Straftaten aller Art. In Berlin gibt es zwischenzeitlich zwei parallele Stellen: den Opferschutzbeauftragten für Opfer jeder Art und eine bei der Senatsverwaltung für Justiz angegliederte mehrköpfige und interdisziplinär besetzte Abteilung, die bei größeren Schadensereignissen tätig wird. Unterschiedlich ist in den einzelnen Ländern auch die bereits erfolgte bzw. vorgesehene Anbindung der Opferschutzbeauftragten an ein Ressort: überwiegend bei dem Justizressort, teilweise aber auch bei dem Innen- oder dem Gesundheitsressort.

Bei dem ersten Treffen der Arbeitsgruppe ist die Unterzeichnerin ausdrücklich gebeten worden, über die Struktur und die Aufgaben der Stelle der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu berichten. Unabhängig davon sind bei uns bereits im Laufe des Jahres 2018 wiederholt Nachfragen aus verschiedenen Bundesländern eingegangen. Von Interesse waren dabei insbesondere der Aufbau, die Struktur und die tägliche Arbeit unserer Stelle. Im August 2018 war die Unterzeichnerin als Expertin zu einer Anhörung im Rechtsausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags eingeladen.

Die in der Arbeitsgruppe entstandenen Kontakte zu Opferschutzbeauftragten in anderen Bundesländern sind wichtig. Sie dienen einerseits dem kollegialen Erfahrungsaustausch, andererseits können sie auch in Einzelfällen und auch in sog. Großlagen von Wichtigkeit sein. So haben wir z.B. immer wieder Anrufe mit Unterstützungsanfragen aus anderen Bundesländern. In diesen Fällen wäre es gut, auf die zuständigen Opferbeauftragten verweisen zu können. Bei sog. Großlagen können auch Menschen aus anderen Bundesländern betroffen sein. Auch hier ist eine schnelle Kontaktaufnahme und Weitervermittlung im Interesse der Opfer erstrebenswert. So ist z.B. – auch wenn in Niedersachsen eine

andere Struktur gegeben ist - im Falle der Betroffenen aus dem vorerwähnten Tatkomplex „Campingplatz Lüdge“ umgehend mit der niedersächsischen Opferhilfe Kontakt aufgenommen worden, um die Betroffenen, die auf niedersächsischen Gebiet wohnhaft sind, umgehend über wohnortnahe Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

7.

Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes

7.1

Allgemeines

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz hat auch in dem ersten Jahr neben der notwendigen Aufbauarbeit seiner dritten – und längerfristig sicher nachhaltigsten - Aufgabe, nämlich der Mitarbeit an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes bereits ein besonderes Augenmerk gewidmet. So sind dem Team aus den Anliegen betroffener Menschen zum einen konkrete Schwachstellen im Opferschutz im Einzelfall bekannt geworden. Zum anderen sind uns – oft vielfach und wiederkehrend vorgetragen – aus Einzelanliegen und durch die Netzwerkkontakte Kritikpunkte grundsätzlicher oder struktureller Art vermittelt worden. Einige wesentliche Punkte – mit der Zusage um Fortschreibung und Ergänzung im Folgebericht – sollen insoweit nachfolgend dargestellt werden.

7.2

Einzelfälle

Die uns bekannt gewordenen Schwachstellen im Einzelfall haben wir – soweit möglich – umgehend aufgegriffen, wie in den nachfolgend dargestellten Beispielen aufgezeigt:

Im Sommer 2018 erhielten wir den Anruf einer Frau, die über das Online-Portal der Polizei eine Strafanzeige wegen sexueller Nötigung erstattet und in der Folgezeit ergebnislos sowohl an ihrem Wohnort als auch am Tatort bei der zuständigen Polizeidienststelle nach dem Verbleib ihrer Strafanzeige geforscht hatte. Sie fragte nach, wie sie sich weiter verhalten solle. Aus Anlass dieses Anrufs ist eine Kontaktaufnahme mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, wo das Strafanzeige Online-Portal geschaltet ist, erfolgt. Dabei hat sich herausgestellt, dass das – für Anzeigen von Straftaten aus dem Bereich der leichteren Kriminalität konzipierte – Online-Portal sich bereits nach 10 Minuten schließt. Dauert die Anzeigeerstattung länger, wird sie nicht aufgenommen und weitergeleitet, worauf mit einem Satz kurz hingewiesen wird.

Bei einem Rückruf ist die Anruferin informiert worden. Sie hat erklärt, dass sie nunmehr bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeidienststelle persönlich Strafanzeige erstatten werde. Seitens des Landeskriminalamts ist zugesagt worden, sich aus Anlass dieses Einzelfalles der Angelegenheit anzunehmen.

Ebenfalls aus Anlass eines Einzelfalles ist uns über einen für die Sicherheit in den Zügen der RegioRheinland der Deutschen Bahn zuständigen Verantwortlichen in einem erbetenen persönlichen Gespräch bekannt geworden, dass die Zugbegleiterinnen und –begleiter, die in zahlreichen Fällen bei ihren Kontrollen in den Zügen beleidigt, beschimpft, tätlich angegriffen und auch sexuell angegangen würden, nur vereinzelt noch bereit seien, Strafanzeigen zu erstatten. Hintergrund sei zum einen, dass die Verfahren letztlich durch die Staatsanwaltschaften oft gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung oder durch Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt würden. Dies führe bei den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die – insbesondere bei Fahrten abends oder nachts – oft in gefährlichen Situationen seien, zu Unmut und Frustration. Zum anderen werde von der Bundespolizei – wenn eine Strafanzeige erstattet werde – von den Zugbegleiterinnen und –begleitern regel-

mäßig die Angabe ihrer Privatanschrift gefordert. Auch dies sei ein Grund, warum viele Betroffenen aus Angst und zum Schutz ihrer Person und ihrer Familie erst gar keine Anzeige erstatten würden.

Der Verantwortliche der RegioRheinland ist auf die zum Zeugenschutz geltende Bestimmung des § 68 Abs. 2 Strafprozessordnung hingewiesen worden. Er hat daraufhin die Zugbegleiterinnen und –begleiter dahingehend informiert, dass sie in Zukunft bei Anzeigenerstattung jeweils nicht ihren Wohnort, sondern ihren Dienstort angeben. In einem Brief an die Bundespolizei hat er auf diese Vorgehensweise unter Bezugnahme auf § 68 Abs. 2 Strafprozessordnung hingewiesen.

7.3

Grundsätzliche Angelegenheiten

In dem Berichtszeitraum haben sich für das Team der Beauftragten für den Opferschutz im Wesentlichen – neben den schon bei den exemplarisch dargestellten Netzwerkkontakten beschriebenen Gesprächsinhalten und ohne Gewichtung und Rangfolge – die nachfolgend im dargestellten Schwachstellen grundsätzlicher oder struktureller Art im Opferschutz gezeigt.

7.3.1

Fehlende Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Männer

Seit Einrichtung unserer Stelle ist zu bemerken, dass sich viele Männer, die in ihrer Kindheit oder Jugend, aber auch aktuell von Gewalt- und Straftaten betroffen sind, an uns wenden. Für das erste Halbjahr haben wir an Hand unserer intern geführten Statistik festgestellt, dass der Anteil der Männer, die sich an uns wenden, bei 47 %, der Anteil der Frauen bei 53 % liegt. Oft kommt von Männern der Hinweis, keine geeignete Fachberatungsstelle gefunden zu haben. Auch haben sich Männer uns gegenüber „als Opfer zweiter Klasse“ bezeichnet.

Im Zuge unserer Lotsentätigkeit nach derartigen Kontaktaufnahmen haben wir bald erkannt, dass tatsächlich in Nordrhein-Westfalen die „HilfELandschaft“ für

von Gewalt betroffenen Jungen und Männern nicht sehr ausgeprägt, bzw. in einigen Landesteilen nicht existent ist. Es ist für uns bereits wiederholt schwierig gewesen, betroffene Männer, die oft erheblich unter den Folgen einer Gewalttat leiden, zu geeigneten Beratungsstellen o.ä. zu lotsen. In einigen größeren Städten gibt es entsprechende Angebote, in ländlichen Gebieten vielfach nicht.

Auf dieses Problem haben wir im Rahmen unserer Kontakte bereits wiederholt hingewiesen. Mit der zum 1. Juli 2018 neu eingerichteten Landeskoordinierungsstelle „Gewalt gegen Männer und Jungen“ haben wir bereits im August 2018 einen ersten Kontakt gehabt. Der Kontakt dauert an. Für April 2019 ist ein weiteres persönliches Gespräch geplant.

Im Zusammenhang mit fehlenden Beratungsangeboten für Jungen und Männer mit Gewalterfahrung sind wir in dem ersten Jahr auch wiederholt auf fehlende bzw. nicht ausreichende Angebote für gewalttätige Männer gegenüber ihrer Ehefrau oder Partnerin aufmerksam gemacht worden. Da gerade die häusliche Gewalt nicht nur innerhalb der Partnerschaft, sondern auch auf in dem Haushalt lebende Kinder enorme Auswirkungen haben kann, halten wir aus opferschutzrechtlicher Sicht für dringend geboten, dass derartige Angebote von staatlicher Seite weiter gefördert, vorgehalten und ausgebaut werden. Auf keinen Fall sollten die vorhandenen Angebote – wie uns bekannt geworden ist – eingestellt werden. Eine gute Täterarbeit ist gleichzeitig auch ein nachhaltiger Opferschutz!

7.3.2

Landesweites Konzept für eine anonyme Spurensicherung

Die anonyme Spurensicherung ist für viele von sexueller Gewalt betroffene Frauen eine im Sinne eines umfassenden Opferschutzes unverzichtbare Möglichkeit, die Spuren der Straftat zeitnah sichern und dokumentieren zu lassen, ohne sogleich die oft angst- und schambesetzte Entscheidung, ob eine Strafanzeige erstattet und damit die Straftat öffentlich gemacht werden soll, zu treffen.

Zum Thema der anonymen Spurensicherung haben wir intensive Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen des Landesverbandes autonomer Frauennot-

rufe e.V., des Projektes IGOBSIS sowie verschiedenen Ministerien des Landes NRW geführt.

In Nordrhein-Westfalen liegt derzeit ein landesweites und landeseinheitliches Konzept nicht vor. Neben dem Pilotprojekt IGOBSIS des Universitätsklinikums Düsseldorf bestehen zahlreiche Projekte auf lokaler Ebene. Bei den letztgenannten, örtlichen Projekten treten bei der praktischen Umsetzung vielfach Probleme auf, die bisher noch nicht umfassend gelöst sind. Ungeklärt sind vornehmlich die Fragen der Vergütung der ärztlichen Untersuchung und der Finanzierung des Transportes, der labortechnischen Untersuchungen und der Lagerung der Spuren. Die einzelnen Projekte versuchen – mit unterschiedlichem Erfolg –, diese Fragen individuell auf lokaler Ebene zu lösen, ohne dass ein einheitliches Muster erkennbar ist.

Dies legt nahe, dass ein landeseinheitliches Konzept vonnöten ist, welches auch Standards sowohl hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung des Opfers als auch deren Dokumentation enthalten sollte.

Aus Sicht der betroffenen Opfer wäre es zudem äußerst wünschenswert, die anonyme Spurensicherung auf Opfer jedweder Gewalttaten gleich welchen Geschlechts auszuweiten.

7.3.3

Belastungen durch das OEG-Verfahren

Auffällig viele Menschen wenden sich an uns und kritisieren das Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz. Viele Kritikpunkte verhalten sich zu der Dauer des Entschädigungsverfahrens. So ist uns bereits wiederholt vorgetragen worden, dass die Verfahren bei den Landschaftsverbänden oft mehrere Jahre und – soweit Klage erhoben wird – bei den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht nochmals mehrere Jahre dauern. Weitere Kritikpunkte sind insbesondere die Auswahl der Sachverständigengutachter und mehrfache Begutachtungen in einem Verfahren. Die Betroffenen machen geltend, dass sie sowohl unter der Dauer des Verfahrens als auch unter den wiederholten Begutachtungen, die teilweise durch die Befassung mit dem Tatgeschehen zu Retraumati-

sierungen führen können, enorm leiden. In diesem Zusammenhang sind schon Äußerungen von Betroffenen in der Weise gefallen, dass sie – wenn sie gewusst hätten, was auf sie zukommt – nie einen Antrag auf Opferentschädigung gestellt hätten.

Eine Reform des Opferentschädigungsgesetzes ist seit längerem in der Vorbereitung. Das neue Gesetz soll – nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens – voraussichtlich im Jahre 2022 als SGB XIV in Kraft treten. Wir sind aufgefordert worden, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Auch hat die Unterzeichnerin am 31. Januar 2019 an einem Fachtag zu dem Reformvorhaben in Berlin teilgenommen. Bei allen Gelegenheiten – insbesondere auch in regelmäßigen Gesprächen mit den Leitern der Entschädigungsabteilungen der Landschaftsverbände – weisen wir auf die kritischen Anliegen der Betroffenen hin und versuchen, für eine Beschleunigung der Verfahren nach der aktuellen Rechtslage und ein mehr opferfreundliches zügigeres Verfahren nach der Gesetzesreform zu sensibilisieren.

7.3.4

Akteneinsicht für Nebenklagevertretung

Wiederholt ist in Einzelanliegen, aber auch bei den Netzwerktreffen bzw. bei anderen Veranstaltungen von Betroffenen und insbesondere auch von Nebenklagevertreterinnen und –vertretern Kritik daran geübt worden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte pauschal und ohne Würdigung des Einzelfalles und der konkreten Beweislage vor der zeugenschaftlichen Vernehmung der Nebenklägerin oder des Nebenklägers in der Hauptverhandlung eine Akteneinsicht durch den anwaltlichen Vertreter ablehnen. Nach uns zugesandten Unterlagen erfolgt die Ablehnung teilweise standardmäßig mit einem Satz unter Wiederholung des Gesetzeswortlauts des § 406 e Abs. 2 S. 2 Strafprozessordnung, nämlich, dass (durch die Einsicht) „der Untersuchungszweck gefährdet erscheint“. Damit wird die bereits durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 zugunsten der Opfer eingeführte Vorschrift unterlaufen. In einigen Gerichtsbezirken führt dies – wie uns bekannt geworden ist – zu erheblichem Unmut. Auch wenn es sicher Fälle gibt, in denen durch eine Aktensicht der Untersuchungszweck ge-

fährdet werden könnte, verstehen Opfer eine standardmäßige Ablehnung nicht. Sie haben einen Anspruch darauf, die individuellen Gründe zu erfahren. Bei allen uns möglichen Gelegenheiten haben wir versucht und werden es weiter versuchen, Justiz entsprechend zu sensibilisieren.

7.3.5

Psychosoziale Prozessbegleitung

Ebenfalls haben wir bei sehr vielen Gelegenheiten in dem Berichtszeitraum in Einzelgesprächen und auch in Netzwerkkontakten auf die gerade zu Beginn noch wenig bekannte und praktizierte Psychosoziale Prozessbegleitung aufmerksam gemacht. Die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz zum 1. Januar 2017 gemäß § 406g Strafprozessordnung gegebene Möglichkeit, dass sich Verletzte des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können, ist ein Meilenstein im justiziellen Opferschutz. Aus den in diesem Bericht dargestellten Einzelfällen ist zu erkennen, welche wichtige Hilfestellung dadurch für Verletzte einer Gewalt- oder Straftat geleistet wird.

Aus den dargestellten Netzwerkkontakten z.B. mit dem polizeilichen Opferschutz bzw. dem Ambulanten sozialen Dienst der Justiz ergibt sich, dass in diesen Gesprächen effektiv nach Lösungen gesucht worden ist, im Sinne der Opfer frühzeitig auf die Möglichkeit der Antragstellung aufmerksam zu machen.

In diesem Sinne werden wir – auch wenn zwischenzeitlich nach unseren Beobachtungen die Zahlen der Beordnungen einer psychosozialen Prozessbegleitung zumindest in einigen Gerichtsbezirken steigen - weiter verfahren. Ein Hinweis aus einem Gerichtsbezirk zu Beginn unserer Tätigkeit, dass es für 18 ausgebildete psychosoziale Prozessbegleiterinnen und –begleiter im ersten Jahr insgesamt zwei Beordnungen gegeben hatte, sollte sich nicht wiederholen.

7.3.6

Transparenz und Dauer der Ermittlungs- und Strafverfahren

Sehr häufig erreichen das Team der Beauftragten für den Opferschutz Anfragen, die den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens und dessen Dauer betreffen. Trotz vieler Informationen über gerichtliche Verfahren in den Medien ist erstaunlich, wie wenig konkrete Kenntnisse bei vielen Menschen vorliegen.

Die Fragen, die uns gestellt werden, betreffen vielfach bereits die Anzeigeerstattung. Vielfach sind die Modalitäten der Anzeigeerstattung nicht bekannt. Auch der landesweite polizeiliche Opferschutz ist bei vielen, die sich an uns wenden, unbekannt. Das Ermittlungsverfahren ist für Laien oft nicht verständlich. Es wird beklagt, dass sie auf Nachfragen bei den Staatsanwaltschaften entweder überhaupt keine Antwort erhalten haben oder nur den Hinweis, dass die Ermittlungen noch andauern. Da Verletzte nicht selten erheblich unter den Folgen der Tat leiden, wäre es aus opferschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, wenn Opferzeugen – soweit zulässig – aussagekräftigere Informationen zum Stand des Verfahrens erteilt werden könnten. Auch könnte im Sinne der Opfer zu überlegen sein, ob nicht - ab einer bestimmten Dauer des Verfahrens - die Opfer eine Zwischenmitteilung über den Sachstand erhalten sollten.

Auch in Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren erhalten wir viele Nachfragen. Insbesondere wird auch hier oft die lange Laufzeit bemängelt. Gerade im Bereich der Sexualdelikte ist für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen die bevorstehende Hauptverhandlung mit großen Ängsten besetzt und hindert vielfach die Betroffenen z.B. mit Hilfe einer Therapie das Ereignis zu verarbeiten. Gerade bei mutmaßlich hoch belasteten Opferzeugen sollte deshalb einer Verfahrensbeschleunigung ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Dies kann auch in anderen Fallgestaltungen angezeigt sein. So erhielten wir z.B. den Anruf eines Vaters, dessen minderjähriger Sohn bei einem Raub erheblich körperlich verletzt worden war. Der Vater berichtete uns sehr betroffen, dass sein Sohn durch die Tat „aus der Bahn geworfen“ worden sei, dass er sich in der Schule deutlich verschlechtert habe, ja dass die ganze Familie darunter sehr leide und jetzt seit über einem Jahr nach Anklageerhebung auf den Haupt-

verhandlungstermin warte. Die besondere Situation habe er gegenüber dem zuständigen Gericht erfolglos dargelegt.

7.3.7

Sonderdezernate und Ansprechpartner für Opferbelange bei Staatsanwaltschaften und Gerichten

In zahlreichen Gesprächen mit Vertreterinnen von Frauenberatungsstellen oder Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern ist das Anliegen geäußert worden, dass in den Staatsanwaltschaften die Verfahren wegen Häuslicher Gewalt in sog. Sonderdezernaten bearbeitet werden. In mehreren größeren Diskussionsrunden ist deutlich geworden, dass die Verfahren wegen Häuslicher Gewalt aus Sicht der Betroffenen und ihrer fachlichen Beraterinnen in Staatsanwaltschaften mit entsprechenden Sonderdezernaten in der Regel qualitativ besser und in einer einheitlichen Linie geführt werden, als in Staatsanwaltschaften ohne Sonderdezernate. Hervorgehoben worden ist in diesem Zusammenhang auch wiederholt, dass durch Sonderdezernentinnen und –dezernenten vor Ort eine gerade in Verfahren wegen Häuslicher Gewalt mit so vielen unterschiedlichen Facetten unabdingbare Netzwerkarbeit eher gewährleistet ist.

In Zusammenhang mit Verfahren wegen Häuslicher Gewalt ist bei uns auch schon kritisch angemerkt worden, dass in Gerichten die Rechtsantragstellen mit täglich wechselnden Personen besetzt seien. Dies führe zu Belastungen und Schwierigkeiten bei der Stellung von Folgeanträgen und auch zu – aus Sicht der Opfer nicht verständlichen – widersprüchlichen Entscheidungen.

Auch für die Bearbeitung von Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren sind – nach den durch das Team gewonnenen Erkenntnissen – Sonderdezernate aus opferschutzrechtlichen Aspekten wünschenswert. Gerade betagte oder ältere Betroffene sehen vermutlich sehr oft aus Scham gegenüber ihren Angehörigen oder Angst vor dem Ermittlungs- und Strafverfahren von einer Strafanzeige an, was den dreisten Tätern, die sich als Enkel, Polizisten oder Handwerker ausgeben haben, in die Hände spielt. Die Einrichtung von Sonderdezernaten – wie in einigen Staatsanwaltschaften des

Landes bereits erfolgt – könnte neben einer effektiven Strafverfolgung ein Signal für die Betroffenen sein, dass ihre besondere schutzbedürftige Lage wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang zu sehen ist sicher auch der demographische Wandel der Gesellschaft.

Ebenso begrüßen wir aus opferschutzrechtlicher Sicht die in einigen Staatsanwaltschaften bereits erfolgte Einrichtung von Sonderdezernaten zur Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Einsatzkräften der Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungskräften. Auch dies ist ein gutes Signal nach außen und auch für die Betroffenen. Die Einrichtung derartiger Sonderdezernate sollte in allen Staatsanwaltschaften erfolgen.

Ob nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaft Berlin auch Sonderdezernate für Straftaten zum Nachteil von Homosexuellen, Lesben und Transgender eingerichtet werden sollten, vermag das Team der Beauftragten für den Opferschutz – zumindest derzeit – nicht zu beurteilen. In dem ersten Jahr unserer Tätigkeit sind erste Gespräche mit Fachberatungspersonen geführt worden. Aus der Gruppe möglicher Betroffener sind mit dem Team kaum Kontakte erfolgt.

Das in dem Erlass des Ministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2018 konzipierte „Gesamtkonzept justizieller Opferschutz in Nordrhein-Westfalen“ ist zu begrüßen. Es greift das bei unseren Kontakten oft geäußerte Anliegen auf, vor Ort „aus Justiz“ eine Ansprechperson z.B. für grundsätzliche Fragen des Opferschutzes, für eine Sensibilisierung für Opferbelange und für eine effektive Netzwerkarbeit zu haben. Auch die vorgesehenen Maßnahmen der Zeugenbetreuung werden von Opferzeugen sicher gut wahr- und angenommen werden. Noch in der vergangenen Woche ist bei uns Kritik geübt worden, dass in einem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs die 10jährige Zeugin zweimal mehrere Stunden in der Cafeteria des Gerichts auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung gewartet habe. Letztlich sei sie in dem zu Amtsgericht angeklagten Verfahren überhaupt nicht vernommen worden, da eine Verweisung an das Landgericht erfolgt sei.

Ausblick

Das Team der Beauftragten für den Opferschutz sieht nach einem ereignisreichen ersten Jahr in der Zukunft noch viele Aufgaben! Der Opferschutz ist und bleibt eine wichtige Aufgabe mit vielen Facetten. Wir werden uns im Rahmen unserer Aufgaben und Möglichkeiten weiter mit ganzer Kraft für einen effektiven Opferschutz einsetzen.

Anhang I

Von den Angehörigen des Teams der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind in dem Berichtszeitraum (Dezember 2017 – März 2019) die nachfolgenden Termine zur Vorstellung der Stelle bzw. im Rahmen der Netzwerkarbeit entweder in den Büroräumen im Oberlandesgericht Köln oder auswärts wahrgenommen worden. Zahlreiche weitere Einladungen zu Veranstaltungen haben aus Termingründen nicht wahrgenommen werden können.

Dezember 2017

- 06.12.2017: Sitzung des Rechtsausschusses im Landtag, Düsseldorf
- 07.12.2017: LOStA-Dienstbesprechung, JAK Recklinghausen
- 13.12.2017: Besuch Rechtsanwältin Kuhn, Außenstellenleiterin Weisser Ring e.V., OLG Köln
- 14.12.2017: Jubiläumsveranstaltung basta e.V., Düren
- 18.12.2017: Empfang Düsseldorfer Frauenberatungsstelle und Frauenhäuser durch den Oberbürgermeister des Stadt Düsseldorf, Düsseldorf

Januar – Dezember 2018

- 04.01.2018: Interview WDR 5 Radio, Funkhaus Köln
- 05.01.2018: Interview WDR 4 Radio, Funkhaus Köln
- 05.01.2018: Interview WDR – Fernsehen, Funkhaus Köln
- 11.01.2018: Besuch Verkehrsunfall-Opferhilfe e.V. und Beratungsstelle für Verkehropfer „subvenio e.V.“, OLG Köln
- 11.01.2018: Interview Kölnische Rundschau, OLG Köln
- 16.01.2018. Besuch des LVR und des LWL, OLG Köln
- 17.01.2018: Besuch Beauftragter der Evangelischen Kirche und der Stiftung Notfallseelsorge, OLG Köln
- 23.01.2018: Besuch Paritätischer Landesverband NRW, OLG Köln
- 25.01.2018: Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen im Landtag, Düsseldorf

- 30.01.2018: Treffen der Zentralstellen im Ministerium der Justiz NRW, Düsseldorf
- 31.01.2018: Treffen mit dem polizeilichen Opferschutz PP Köln, OLG Köln

- 05.02.2018: Empfang der Ministerpräsidenten, Aachen
- 06.02.2018: Sitzung des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW, Dortmund
- 06.02.2018: Besuch des Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Köln, OLG Köln
- 14.02.2018: Besprechung „Dialoghaus Duisburg“, Duisburg
- 15.02.2018: Gespräch mit der Direktorin des Landschaftsverbands Rheinland, Köln
- 16.02.2018: Vorbereitende Besprechung zum „Tag des Kriminalitätsopters“, Domforum Köln
- 21.02.2018: Amtswchsel LG Aachen, Aachen
- 21.02.2018: Besuch Antidiskriminierungsbüro NRW, OLG Köln,
- 22.02.2018: Besuch Landesverband Autonomer Frauennotrufe NRW e.V., OLG Köln
- 26.02.2018: Interview WDR Radio, OLG Köln
- 27.02.2018: Besuch Landesvorsitzende Weisser Ring e.V., OLG Köln
- 28.02.2018: Gespräch mit der Präsidentin des Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln

- 01.03.2018: Besuch der Beratungsstelle Frauen Forum Brühl, OLG Köln
- 02.03.2018: Besuch der Stiftung Notfallseelsorge, OLG Köln
- 05./06.03.2018: Teilnahme an dem 26. Opferforum des Weisser Ring e.V., Mainz
- 06.03.2018: Teilnahme an Fachbeirat Strafrecht des Weisser Ring e.V., Mainz
- 08.03.2018: Besuch des polizeilichen Opferschutzes PP Köln, OLG Köln
- 09.03.2018: Besuch der Veranstaltung zum Internationalen Frauentag im Rathaus Köln, Köln
- 12.03.2018: Besprechung im BMJV, Berlin
- 12.03.2018: Treffen mit dem Opferbeauftragten Berlin, Berlin
- 13.03.2018: Teilnahme Koordinierungsgruppe Psychosoziale Prozessbegleitung im Ministerium der Justiz NRW, Düsseldorf

- 14.03.2018: Teilnahme Runder Tisch „Psychosoziale Prozessbegleitung“, Dortmund
- 14.03.2018: Informationsnachmittag zur „Psychosozialen Prozessbegleitung“ im LG Bonn, Bonn
- 15.03.2018: Teilnahme Sitzung des Arbeitskreises Opferschutz, Bonn
- 15.03.2018: Besuch der Stiftung „Duisburg 24.07.2010“, OLG Köln
- 16.03.2018: Besuch des Notrufs Köln, OLG Köln
- 20.03.2018: Gespräch betreffend sog. Heimkinder im LVR Rheinland, Köln
- 21.03.2018: Teilnahme an Sitzung der Außenstelle des Weisser Ring e.V., Aachen
- 22.03.2018: Veranstaltung „Tag des Kriminalitätsopters“ Domforum Köln, Köln
- 26.03.2018: Fachhochschule öffentliche Verwaltung Seminar für angehende Polizeibeamte, Köln
- 28.03.2018: Teilnahme an Treffen der „1. Community ehemalige Heimkinder NRW e.V., Mönchengladbach

- 10.04.2018: Besuch des Sozialwerks des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, OLG Köln
- 13.04.2018: Besuch der DB Regio NRW, OLG Köln
- 16.04.2018: Interministerielle Arbeitsgruppe „Breitscheidplatz“ im Ministerium der Justiz, Düsseldorf
- 17.04.2018: Teilnahme an Sozialausschuss im LVR Rheinland, Köln
- 17.04.2018: Teilnahme an Expertengruppe Opferschutz NRW, Düsseldorf,
- 19.04.2018: Netzwerktreffen, OLG Köln
- 23.04.2018: Amtswechsel StA Köln, OLG Köln
- 23.04.2018: Teilnahme an Veranstaltung der Frauen Union, Mettmann
- 26.04.2018: Treffen an Veranstaltung „Rituelle Gewalt“ des Bischöflichen Generalvikariats Münster, Münster, 26.04.2018
- 26.04.2018: Teilnahme an Veranstaltung des CDA im CDU Stadtverband Neuss, Neuss

- 04.05.2018: Besuch des Sprechers Kriminalprävention/Opferschutz des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, OLG Köln

- 12.05.2018: Treffen mit Angehörigen nach Tattortaten, Düsseldorf
- 17.05.2018: Teilnahme an Veranstaltung der Deutschen Juristinnenbunds, Bonn
- 22.05.2018: Gespräch im Innenministerium NRW, Düsseldorf
- 24.05.2018: Veranstaltung des Weisser Ring e.V., Düsseldorf
- 24.05.2018: Kurze Teilnahme an dem rechtspolitischen Treffen der Justizminister/innen der CDU geführten Länder, OLG Köln
- 25.05.2018: Gespräch im Bundesamt für Justiz, Bonn
- 29.05.2018: Teilnahme Sitzung des Petitionsausschusses im Landtag NRW, Düsseldorf

- 07.06.2018: Teilnahme an Arbeitsgruppe „Best Practice Opferschutz“ im BMJV, Berlin
- 11.06.2018: Treffen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Terroropfer, Berlin
- 14.06.2018: Teilnahme an Sitzung des Arbeitskreises der spezialisierten Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Köln
- 19.06.2018: Teilnahme am Fachtag der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW, Düsseldorf
- 20.06.2018: Teilnahme an Vorstandssitzung der Landesarbeitsgemeinschaft des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW, Essen
- 21.06.2018: Besuch der Frauenberatungsstelle „Paula e.V.“ Köln, OLG Köln
- 25.-27.06.2018: Fachtagung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter „Wen(n) der Terror trifft“, Bensberg
- 30.06.2018: Teilnahme an Jubiläumsveranstaltung Notruf Köln, Köln

- 01.07.2018: Teilnahme Jubiläumsveranstaltung 40 Jahre Weisser Ring e.V. Aachen, Aachen
- 02.07.2018: Teilnahme Amtswchsel JVA Aachen, Aachen
- 03.07.2018: Vorbesprechung mit dem Freien Werkstatt Theater (Kriminalität zum Nachteil von Senioren) für Aufführung im OLG Köln, OLG Köln
- 03.07.2018: Besuch der Geschäftsführerin der ZNS – Hannelore Kohl Stiftung -, OLG Köln

- 04.07.2018: Teilnahme an Fachtag „Endstation Deutschland?! Nigerianische Opfer von Frauenhandel“, Düsseldorf
- 05.07.2018: Teilnahme Feierstunde Amtswechsel Leiter der Außenstelle des Weisser Ring e.V. Köln-rechtsrheinisch, Köln
- 05.07.2018: Besuch des Büros für Euregionale Zusammenarbeit aus Maastricht/Niederlande, OLG Köln
- 06.07.2018: Interview WDR Lokalzeit, OLG Köln
- 09.07.2018: Teilnahme an Veranstaltung des CDU Kreisverbands Mettmann, Mettmann
- 10.07.2018: Interministerielle Arbeitsgruppe „Breitscheidplatz“ im Ministerium der Justiz, Düsseldorf
- 12.07.2018: Netzwerktreffen, LG Düsseldorf
- 17.07.2018: Gespräch mit der Bundesvorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Weisser Ring e.V., LKA Düsseldorf
- 17.07.2018: Teilnahme an Arbeitsgespräch mit dem Bereich Opfer-schutz/Prävention des LKA, LKA Düsseldorf
- 24.07.2018: Besuch von Mitarbeitern der niederländischen Opferhilfe “slachtofferhulp“, OLG Köln

- 07.08.2018: Besuch der Hauptverhandlung im Loveparade-Verfahren, Düsseldorf
- 08.08.2018: Besuch der Hauptverhandlung im Loveparade-Verfahrens, Düsseldorf
- 08.08.2018: Vorbesprechung für die Veranstaltung „Recht im Zentrum“ zum Thema Straftaten gegenüber Senioren, StA Aachen
- 09.08.2018: Interministerielle Arbeitsgruppe „Breitscheidplatz“ im Ministerium der Justiz, Düsseldorf
- 13.08.2018: Besuch des 1. Vorsitzenden der 1. Community ehemalige Heimkin-der NRW e.V., OLG Köln
- 14.08.2018: Pressegespräch aus Anlass des Filmfestival zum Thema „Gewalt“ in Herne, Herne
- 16.08.2018: Teilnahme an Anhörungstermin im Rechtsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz, Mainz

- 17.08.2018: Besuch der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer, OLG Köln
- 20.08.2018: Hintergrundgespräch mit Stern-TV zum Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“, OLG Köln
- 22.08.2018: Besuch des Vorsitzenden der „Kölner Opferhilfe“, OLG Köln
- 22.08.2018: Besuch einer Mitarbeiterin der Notfallseelsorge, OLG Köln
- 28.08.2018: Besprechung mit den Opferbeauftragten der Staatsanwaltschaften Aachen, Bonn und Köln, OLG Köln
- 29.08.2018: Teilnahme an jährlicher Dienstbesprechung der polizeilichen Opferschützer, LKA Düsseldorf

- 07.09.2018: Teilnahme an Fachtagung „Kindgerechte Justiz-Zugang zum Recht für Kinder“ des Bundesfamilienministeriums, Berlin
- 07.09.2018: Teilnahme an Fachtagung der ehrenamtlichen Tätigen in der Straffälligenhilfe, Bensberg
- 07.09.2018: Teilnahme an Verabschiedung des Landespfarrer Rheinland für Notfallseelsorge, Bonn
- 08.09.2018: Teilnahme an Tagung des Landesbüro Weisser Ring e.V. Rheinland, Düren
- 11.09.2018: Teilnahme an Sitzung des Kriminalpräventiven Rats der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
- 12.09.2018: Landesweite Veranstaltung mit dem Ambulanten sozialen Dienst, OLG Köln
- 13.09.2018: Gespräch mit einem Doktoranden aus den Niederlanden zum Thema „Opferhilfe“, OLG Köln
- 26.09.2018: Teilnahme „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt“ im Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen
- 26.09.2018: Teilnahme Arbeitskreis Straffälligenhilfe, Köln
- 27.09.2018: Treffen der Zentralstellen im Ministerium der Justiz NRW, Düsseldorf

- 02.10.2018: Interview „Betrifft JUSTIZ“, OLG Köln
- 08.10.2018: Besuch aus dem LAFP NRW, OLG Köln

- 10.10.2018: Teilnahme an Fachtag „Familien ohne Gewalt“, veranstaltet von Verein Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V., Troisdorf
- 16.10.2018: Besuch eines Vorstandsmitglieds der „Deutschen Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V., OLG Köln
- 17.10.2018: Interview WDR – Aktuelle Stunde, OLG Köln
- 19.10.2018: Besuch der Koordinierungsstelle „NOAH“ bei dem Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz, OLG Köln
- 24.10.2018: Interview WDR –Hier und Heute-, WDR-Funkhaus, Köln
- 25.10.2018: Teilnahme an Fachtagung des LVR und LWL, Bad Fredeburg
- 29.10.2018: Besuch des Koordinators PNV-LWL, OLG Köln
- 30.10.2018: Besuch eines Mitarbeiters der Arbeitsgruppe „wirksam regieren“ im Bundeskanzleramt, OLG Köln

- 07.11.2018: Teilnahme Euregionales Opferschutz-Netzwerktreffen beim PP Aachen, Aachen
- 07.11.2018: Teilnahme an Veranstaltung „Senioren als Opfer“ in der Reihe Recht im Zentrum, Justizzentrum Aachen
- 07.11.2018: Teilnahme an Veranstaltung „Familienrecht –Sorge und Umgang“ in der Reihe Recht in Köln, OLG Köln
- 09.11.2018: Besprechung mit Landesverband der autonomen Frauennotrufe zur Anonymen Spurensicherung,
- 12.11.2018: Amtswechsel Staatsanwaltschaft Bochum, Bochum
- 13.11.2018: Teilnahme an Fachaustausch in der Beratungsstelle „Pro Familia“, Düsseldorf
- 13.11.2018: : Interministerielle Arbeitsgruppe „Breitscheidplatz“ im Ministerium der Justiz, Düsseldorf
- 13.11.2018: Teilnahme an Fachtag „Kinderrechte stärken“ im Autonomen Frauenhaus, Köln
- 15.11.2018: Teilnahme an bezirklicher Fortbildungsveranstaltung der Generalstaatsanwaltschaft Köln „Opferbelange in der Justiz“, GStA Köln
- 16.11.2018: Teilnahme an Symposium „Qualitätssicherung in der Psychosozialen Notfallversorgung 2018“, Bonn

- 19.11.2018: Teilnahme an Veranstaltung „Umgang mit Opfern von Gewalt“, OLG Düsseldorf
- 19.-20.11.2018: Teilnahme am Juraforum der Universität Münster, Thema „Schutz des Schwächeren“, Münster
- 20.11.2018: Teilnahme an dem Deutschen Verkehrsexpertentag 2018, Münster
- 23.11.2018: Teilnahme an Fachbeirat Strafrecht des Weisser Ring e.V., Mainz
- 24.-25.11.2018: Teilnahme an Nachsorgetreffen Amokfahrt in Münster, Münster
- 26.11.2018: Amtswechsel Oberlandesgericht Düsseldorf, OLG Düsseldorf
- 28.11.2018: Netzwerktreffen, LG Essen

- 05.12.2018: Teilnahme an Veranstaltung „Münchener Modell“ im Justizzentrum Aachen, Aachen
- 06.12.2018: Besprechung mit der Abteilung Opferschutz im LKA, OLG Köln
- 11.12.2018: Teilnahme an der Unterarbeitsgruppe „Datenübermittlung“ im JM, Düsseldorf
- 12.12.2018: Teilnahme an Arbeitskreis „Sexueller Missbrauch StädteRegion Aachen“, Aachen
- 13.12.2018: Teilnahme an Veranstaltung der polizeilichen Verkehrsunfallopferschützer, LAFP Neuss
- 13.12.2018: Teilnahme an bezirklichen LOStA Besprechung, GStA Köln
- 15.12.2018: Besuch des Adventskonzerts der Landesregierung und des WDR, Aachen
- 27.12.2018: Interview WDR –Lokalzeit Münsterland-, Funkhaus Aachen

Januar - März 2019

- 15.01.2019: Besuch eines Mitarbeiters des LKA Düsseldorf zur Planung einer gemeinsamen Veranstaltung, OLG Köln
- 17.01.2019: Teilnahme an Dienstbesprechung der Ansprechpartner für Opferbeilagen im Justizvollzug, StA Düsseldorf
- 18.01.2019: Teilnahme an Podiumsdiskussion bei Veranstaltung des Deutschen Richterbundes, OLG Hamm

- 21.01.2019: Teilnahme an Sitzung der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf
- 23.01.2019: Interview Evangelischer Pressedienst, OLG Köln
- 25.01.2019: Grußwort bei Neujahrsempfang des ABK Neustart (Straffälligenhilfe), Aachen
- 28.01.2019: Fachhochschule öffentliche Verwaltung Seminar für angehende Polizeibeamte, Köln
- 29.01.2019: Teilnahme an Runder Tisch gegen häusliche Gewalt an Frauen und deren Kinder, Bergheim
- 29.01.2019: Teilnahme an Arbeitskreis „Keine Gewalt an Frauen und Kinder“, Köln
- 30.01.2019: Teilnahme an Neujahrsempfang im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin
- 31.01.2019: Teilnahme an Fachgespräch des Weisser Ring e.V. „Opferentschädigung in Deutschland“, Berlin

- 05.02.2019: „Runder Tisch“ zur Planung und Einrichtung eines Childhood-Haus in Düsseldorf, OLG Düsseldorf
- 13.02.2019: Teilnahme an Veranstaltung der SPD-Fraktion im Landtag NRW „Sicherheitsgipfel“, Düsseldorf
- 14.02.2019: Teilnahme an Fachgespräch zur „Einrichtung von zentralen Strukturen zum Opferschutz“, BMJV Berlin
- 18.02.2019: Beitrag bei Fortbildungsveranstaltung der JAK zum Thema „Stalking“, Essen
- 19.02.2019: Besuch des Vorsitzenden des Arbeitskreises der Opferhilfen Deutschland–ado-, OLG Köln
- 20.02.2019: Teilnahme an Fachtag für sog. Heimkinder in NRW, Mönchengladbach
- 22.02.2019: Besuch der Stiftung Katastrophennachsorge zur Vorbereitung der Gedenkveranstaltung in Münster am 07.04.2019, OLG Köln
- 27.02.2019: Besuch des MdL Schäffer u.a., OLG Köln
- 27.02.2019: Amtswechsel bei LG Krefeld, Krefeld

- 07.03.2019: Besprechung bei dem Bundesamt für Familie („Hilfetelefon“), Köln
- 08.03.2019: Teilnahme an Veranstaltung-Internationaler Frauentag-, Rathaus Köln
- 11.03.2019: Beitrag bei Veranstaltung „Aachener Strafrechtstag“, Justizzentrum Aachen
- 13.03.2019: Teilnahme an Runder Tisch „Parallel-Justiz“, Köln
- 15.03.2019: Teilnahme an Veranstaltung der Polizei-Münster „Analyse der Amokfahrt in Münster“, Münster
- 21.03.2019: Besuch des Evangelischen Büros NRW und der Evangelischen Landeskirche Rheinland ,OLG Köln
- 22.03.2019: Veranstaltung am „Tag des Kriminalitätsofners“, Wuppertal
- 22.03.2019: Veranstaltung des Kriminalpräventiven Rates, Düsseldorf
- 22.03.2019: Veranstaltung am „Tag des Kriminalitätsofners“, Köln
- 22.03.2019: Veranstaltung am „Tag des Kriminalitätsofners“, Bielefeld
- 25.03.2019: Besprechung mit Vertretern des LVR und des LWL, Köln
- 27.03.2019: Besprechung im Bistum Aachen zum Thema „Sexueller Missbrauch“, Aachen
- 30.03.2019: Fachtag Notfallseelsorge, Aachen
- 31.03.2019: Teilnahme an Veranstaltung des Landesbüros Rheinland des Landestagung des Weisser Ring e.V., Düren

Anhang II